

Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

2/2016

info bulletin bulletin info

Fokus:
Lebensende
im Justizvollzug



© Peter Schultness



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

■ Inhalt

Fokus:
Lebensende im Justizvollzug 3

5 Fragen:
5 Fragen an Hanspeter Zihlmann 27

Rechtsprechung:
Haft muss innert kurzer Frist gerichtlich überprüft werden 28
Verbot der Zwangsarbeit nicht verletzt 29

Panorama:
Kurzinformationen 30
Veranstaltungshinweise 31
Neuerscheinungen 32

Carte blanche:
«Ich will da wieder rein» 33



Folco Galli
Redaktor des «info bulletin»

Die Anzahl der älteren Gefangenen in der Schweiz hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zum einen spiegelt sich im Justizvollzug die allgemeine demografische Entwicklung wieder, zum anderen gibt es immer mehr verwahrte Gefangene, die infolge des erhöhten Sicherheitsbedürfnisses mit grosser Wahrscheinlichkeit bis an ihr Lebensende hinter Gittern bleiben werden. Ausgehend von den Erkenntnissen der Studie «Lebensende im Gefängnis» berichtet unser «Fokus» anhand von verschiedenen Beispielen, wie die Justizvollzugsanstalten auf diese Herausforderung reagieren. In Lenzburg wurde bereits vor sechs Jahren die Abteilung 60plus eröffnet, die sich jüngst mit der Erarbeitung eines Konzepts für Palliativpflege auf die Betreuung von pflegebedürftigen und sterbenden Gefangenen vorbereitet hat. Das Beispiel Bochuz wiederum veranschaulicht, wie eine Anstalt auch ohne Seniorentrakt den Bedürfnissen dieser Insassengruppe gerecht werden kann. In der JVA Pöschwies haben wir unser Augenmerk auf zwei spezifische Aspekte gerichtet: die medizinische Betreuung und die Gefängnisseelsorge. Der ärztliche Dienst kann die Senioren zwar angemessen medizinisch betreuen, allerdings wäre die Schaffung einer eigenen Pflegeabteilung wünschenswert, lautet der Befund. Und schliesslich ist neben der «Leibsorge» auch die Seelsorge wichtig, denn die Aussicht, den Rest des Lebens im Gefängnis zu verbringen, lässt das Bedürfnis nach spiritueller Begleitung wachsen.



Leben und Sterben in Haft

Immer mehr Menschen werden im Straf- und Massnahmenvollzug alt. Die Vollzugsanstalten stehen daher vor der Herausforderung, würdige Bedingungen für das Lebensende der Inhaftierten zu schaffen. In unserem Fokus stellen wir die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse dar und zeigen spezifische Angebote von verschiedenen Vollzugsanstalten.



Zwei Urteile des EGMR

Die auch für über 65-jährige Personen geltende Arbeitspflicht im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug stellt laut einem Urteil des EGMR keine Zwangsarbeit dar. In einem anderen Urteil hat der EGMR festgehalten, dass die Schweiz wegen übermässiger Dauer der Haftprüfung eines Verwahrten die EMRK verletzt hat.



Gefängnisfotografie

Vor 14 Jahren tauchte der Fotograf Peter Schulthess zum ersten Mal in die Welt hinter Gittern ein. Dies war für ihn der Beginn einer immer tieferen Auseinandersetzung mit der Geschichte und der Gegenwart «intra muros». Davon zeugt eine Reihe von Publikationen über Vollzugsanstalten in der ganzen Schweiz.

Fast wie im Altersheim

Strafgefangene werden immer älter – nicht ohne Folgen für die Hafteinrichtungen

Haftanstalten beherbergen immer mehr alte Menschen. Mehrere Einrichtungen haben daher spezielle «Seniorenabteilungen» geschaffen. In unserem Fokus stellen wir neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dieser Entwicklung dar, und wir spüren den praktischen Herausforderungen der Strafanstalten nach, die betagte Insassen betreuen.

In unserem Land werden die Menschen immer älter. Das gilt auch für jene, die sich im Freiheitsentzug befinden. Daher kennt man schon seit einiger Zeit in der Schweiz besondere Abteilungen für alte Gefangene. Da verwahrte Personen tendenziell weniger entlassen werden als früher, können solche Inhaftierte sogar sehr alt werden. Im Alltag von Hafteinrichtungen bestehen daher bei betagten Insassen zunehmend körperliche und geistige Defizite. Das Ende eines menschlichen Lebens – in Freiheit oder im Vollzug – spielt sich grundsätzlich ähnlich ab: Krankheit, Sterben und Tod. Daher müssen sich die Verantwortlichen des Justizvollzugs immer häufiger mit dem Lebensende von Inhaftierten befassen.

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP 67) hat eine Forschungsgruppe der Universitäten Bern und Fribourg untersucht, was es bedeutet, im Freiheitsentzug zu sterben. Die Studie «Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure» erschien im Jahr 2015. Mit einem wissenschaftlichen Blick haben die Forscher die wichtigsten Aspekte des Themas dargestellt: Justizvollzug, Einrichtung, Personal und natürlich Insassen. Schon vor 10 Jahren hat das «info bulletin» erstmals das Thema «Senioren in Haft» ausführlich behandelt (2/2006). Heute sind alte Menschen im Justizvollzug nicht mehr ungewöhnlich: Sie sind nicht nur zahlreicher, sondern auch älter geworden. Die spezifischen Altersprobleme im Justizvollzug haben sich weiterentwickelt, und es entstanden auch neue Handlungsansätze. Solche Entwicklungen sind für den

«Es geht ums Leben, aber auch ums Sterben»



Nicht nur in Altersheimen werden Rollstühle gebraucht, sondern beispielsweise auch in der JVA Pöschwies.

gesamten Justizvollzug wesentlich: Es geht buchstäblich ums Leben, aber auch ums Sterben, und da geraten wir in die Bereiche der Menschlichkeit, Menschenrechte und auch der Ethik. Derart zentrale Aspekte im Freiheitsentzug sind auch für das BJ und für das «info bulletin» relevant.

In unserer neuen Ausgabe des «info bulletin» behandeln wir unser Hauptthema sehr breit: Wir stellen wissenschaftliche Erkenntnisse zum Lebensende im Justizvollzug vor. Aber wir erörtern ausführlich ganz praktische Probleme und Angebote von verschiedenen Strafanstalten, wo Insassen untergebracht sind, deren Lebensende sich nähert. (Red.)

Das Leben soll lebenswert bleiben

Die Zunahme älterer Gefangener wird sich tiefgreifend auf den Vollzugsalltag auswirken

In der Schweiz werden immer mehr Menschen im Justizvollzug alt und sterben. Die Vollzugsanstalten stehen vor grossen Herausforderungen, für den Lebensabend, das Lebensende und das Sterben würdige Bedingungen zu schaffen. Drei Forscher der Universität Bern und der Universität Fribourg haben sich mit diesem Thema einlässlich beschäftigt. Sie stellen ihre wichtigsten Erkenntnisse dar.

Ueli Hostettler, Irene Marti und Marina Richter

Weltweit und auch in der Schweiz nimmt die Zahl der Inhaftierten zu, die im Vollzug älter werden und mit grosser Wahrscheinlichkeit bis zum Lebensende im Gefängnis verbleiben. Zu den Gründen dieses Trends zählen die demografische Entwicklung der Bevölkerung, die zunehmende Alterskriminalität, strengere Gesetze und härtere Sanktionsmöglichkeiten sowie eine restriktive Entlassungspraxis. Nach geltendem Recht sollen Gefangene am Lebensende Zugang zu gleicher medizinischer Versorgung und Pflege erhalten wie der Rest der Bevölkerung. Für die Justizvollzugsanstalten ist es aufgrund der institutionellen

Bedingungen schwierig, die Anforderungen am Lebensende mit jenen des Justizvollzugs zu verbinden.

Im Folgenden werden Resultate des Forschungsprojekts «Lebensende im Gefängnis: Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure» dargestellt (siehe Kasten «Das Forschungsprojekt»). Für die Gefängnisforschung sind Fragen des Lebensendes ein relativ neues Thema, das sich in der Vollzugspraxis zurzeit vielerorts in der Gestalt von institutioneller Unsicherheit und «Notfällen» äussert. Diese Situationen eröffnen für die Forschung Zugänge zur Funktionsweise und zur Logik des Justizvollzugs.

Im Spannungsfeld von Gewahrsam und Resozialisierung

Das weltweite Altern der Bevölkerung und somit auch der Gefangenenpopulation stellt vor allem Länder mit hohen Inhaftierungsraten wie die USA oder Grossbritannien vor grosse Herausforderungen. Ein dabei oft diskutierter Aspekt ist die Frage nach der Trennung der älteren Gefangenen und deren Unterbringung in speziellen Anstalten oder



Marina Richter, Irene Marti und Ueli Hostettler (von links nach rechts) gehören zur Forschungsgruppe «Prison Research» am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern (siehe: <http://prisonresearch.ch>).

Das Forschungsprojekt

Mittels ethnografischer Methoden, Fallstudien und juristischen Analysen untersuchte das Projekt «Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure» im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP67 «Lebensende» (2012–2016) eine Vielzahl komplexer Fragen im Zusammenhang mit dem Sterben im Schweizer Justizvollzug aus der Perspektive verschiedener Akteure (Gefangene, Anstalten, Behörden), rekonstruierte konkrete Fälle und dokumentierte sich abzeichnende institutionelle Lösungen und Beispiele guter Praxis. Geforscht wurde vor allem in den beiden JVA Lenzburg und Pöschwies. Das NFP67 «Lebensende» soll dazu beitragen, Veränderungen und neu entstehende Bedürfnisse rund um das Sterben besser zu verstehen. Forschungsprogramme werden vom Bundesrat beschlossen und durch den Schweizerischen Nationalfonds finanziert (<http://nfp67.ch>).

Für Details zur Studie, ihren Resultaten und umfangreichen Angaben zu einschlägiger Literatur siehe: Hostettler, Ueli, Marti, Irene, und Richter, Marina (2016). *Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden*. Bern: Stämpfli Verlag. <http://prisonresearch.ch>
Die rechtlichen Grundlagen zu Fragen des Lebensendes im Schweizer Justizvollzug wurden im Rahmen des Projekts von Stefan Béard und Nicolas Queloz erarbeitet: Béard, Stefan et Queloz, Nicolas (2015). *Fin de vie dans les prisons en Suisse : aspects légaux et de politique pénale*. Jusletter 2. November 2015.

Abteilungen. Für die Trennung sprechen vor allem medizinische oder klinische Gründe sowie das Bedürfnis nach mehr Privatsphäre, eine abnehmende Lärmtoleranz und zunehmende Verletzlichkeit und Unsicherheit. Einige ältere Gefangene ziehen es jedoch vor, im normalen Vollzug zu bleiben, da sie den Alltag in einem altersgemischten Kontext als anregender erfahren und fürchten, bei einer Trennung als «alt» stigmatisiert zu werden. Seit den 1980er-Jahren werden Fragen der Gesundheitsversorgung, der Kosten, der speziellen Bedürfnisse bezüglich Wohnen, guter Formen institutionellen Managements der verschiedenen Gefangenengruppen sowie Fragen moralisch-ethischer Art erörtert, um auf die physiologischen Veränderungen (z.B. Verlust von Kraft, Beweglichkeit, Hör- und Sehvermögen) und die Reduktion mentaler und emotionaler Fähigkeiten zu reagieren. Personen, die im Vollzug eines natürlichen Todes sterben, können aufgrund der rechtlichen Situation nicht frei entscheiden, wie und wo sie sterben wollen und wer dabei anwesend sein soll. Für Gefangene, für die keine Sicherheitsbedenken vorliegen, kommen beim Auftreten einer unheilbaren Krankheit verschiedene Entlassungsformen in Frage. Aber die Zahl der Gefangenen steigt, die als «gefährlich» klassifiziert werden und auf unbestimmte Zeit – womöglich bis ans Lebensende – verwahrt werden. Für sie bieten sich verschiedene Formen der Betreuung an: die Versorgung durch den Gesundheitsdienst der Anstalt, durch spezielle Pflegeprogramme wie eine spezialisierte Spitex oder in Gefängnishospizen. Gegenwärtig sind diese Lösungen jedoch vor allem auf die Anforderungen der Justizvollzugsanstalten ausgerichtet und weniger auf die Bedürfnisse der Gefangenen. Für letztere müssten vermehrt auch ethische Aspekte berücksichtigt werden. Verschiedene Beispiele der praktischen Umsetzung zeigen auf, dass ein gutes Sterben auch hinter Gittern möglich ist. Die Forschung hat hierzu wichtige Anforderungen an die palliative Pflege im Justizvollzug erarbeitet. Dazu gehören die allgemeine Pflege, Schmerz- und Symptombehandlung sowie der Einbezug von Bezugspersonen ausser- wie auch innerhalb der Anstalt. Wichtig sind auch eine positive institutionelle Haltung gegenüber Sterbenden und eine gezielte Ausbildung des Personals.

Immer mehr ältere Gefangene

Auch hierzulande nimmt die Zahl älterer Gefangener aufgrund verschiedener Faktoren zu. Der für die Haft typische Prozess des «hyper-ageing» (beschleunigtes oder vorzeitiges Altern), hochriskante Lebensstile,

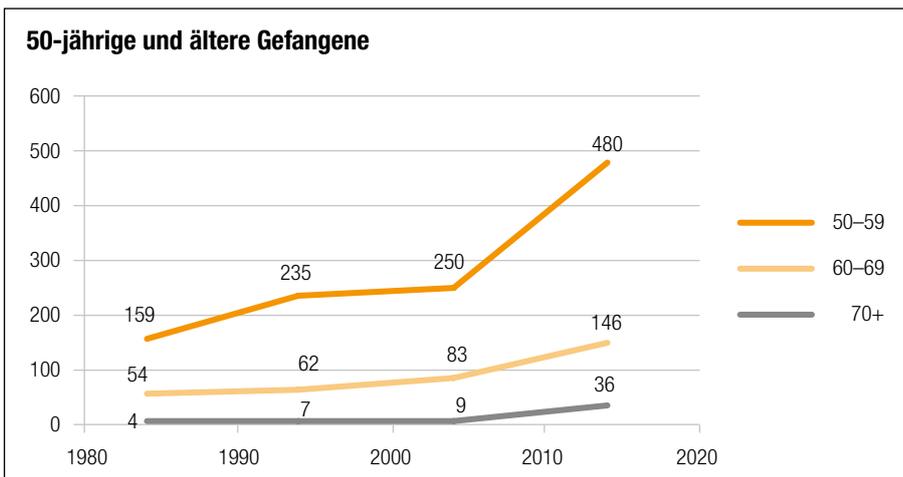


Abbildung 1: Mittlerer Bestand der 50-jährigen und älteren Gefangenen nach Altersgruppen pro Jahr für die Jahre 1984, 1994, 2004 und 2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

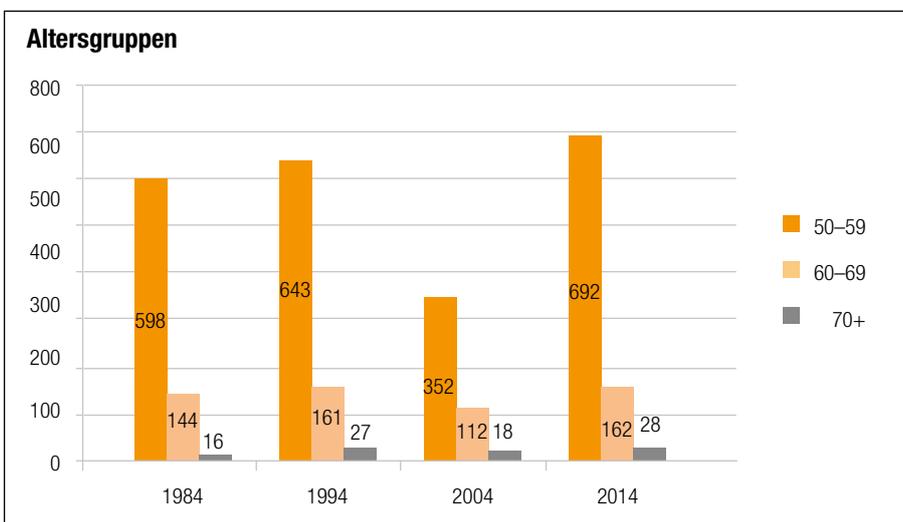


Abbildung 2: Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug der 50-jährigen und älteren Gefangenen nach Altersgruppen pro Jahr für die Jahre 1984, 1994, 2004 und 2014 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

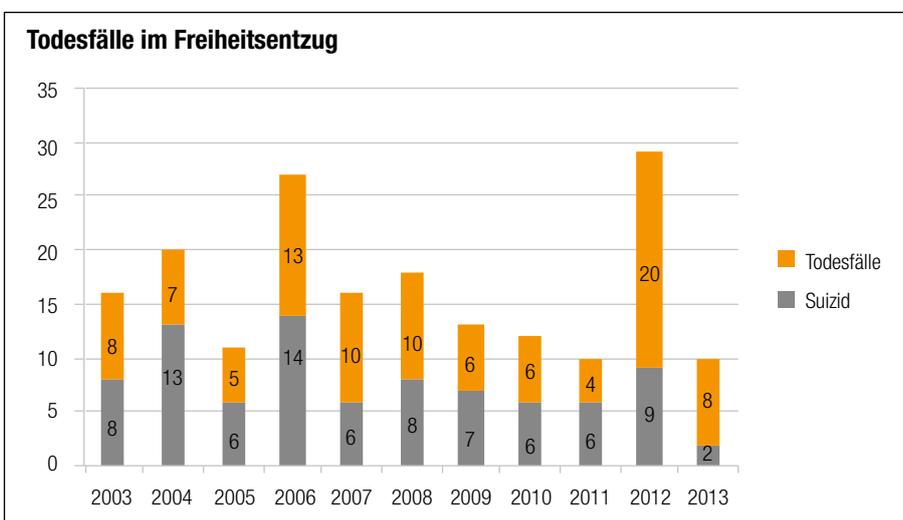


Abbildung 3: Registrierte Todesfälle im Schweizer Justizvollzug 2003–2013 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Praktische Lösungen

Die Abteilung 60plus der JVA Lenzburg wurde im Mai 2011 eröffnet. Sie verfügt über 12 Plätze und soll in erster Linie «langstrafigen oder verwehrten Gefangenen, welche das 60. Altersjahr erreicht haben, einen altersgerechten Vollzugsplatz (nach Art. 80 StGB) bieten».

Die «Abteilung Alter und Gesundheit» (AGE) der JVA Pöschwies bietet Platz für 30 Gefangene. Aufgenommen werden Gefangene fortgeschrittenen Alters sowie Gefangene, die Suchtprobleme haben, an somatischen Erkrankungen leiden oder sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Im Gegensatz zum Normalvollzug werden die Haftbedingungen in der AGE als «locker» bezeichnet.

überproportionales Auftreten von Gesundheitsproblemen und negative Effekte langer Haftstrafen verstärken den Trend der allgemeinen Alterung. Zudem führen veränderte Anforderungen an die öffentliche Sicherheit auch in der Schweiz zu längeren Haftstrafen und restriktiver Entlassungspraxis, insbesondere bei verwehrten Gewalt- und Sexualstraftätern sowie psychisch gestörten Straftätern, die als «austherapiert» und als sehr gefährlich gelten. Sie werden mit einem Lebensende im Vollzug konfrontiert. Zwischen 2000 und 2010 wurden 677 Personen inhaftiert, die für eine undefinierte Zeitspanne in den Vollzug eingetreten sind. Die Statistik zeigt, dass es sich bei Todesfällen im Justizvollzug immer noch um Einzelfälle handelt. Jedoch werden Todesfälle in «vollzugsfremden Einrichtungen» wie Spitälern statistisch nicht erfasst (siehe Abbildungen 1–3). Aktuelle Trends verweisen darauf, dass ihre Zahl steigen wird.

Am Lebensende stellen sich Fragen bezüglich der Grundanforderungen für ein humanes Sterben. Rüdiger Wulf und Andreas Grube verstehen darunter ein Sterben in Freiheit und Frieden. Aufgrund des Äquivalenzprinzips hat der Staat die Verpflichtung, ein humanes Lebensende – ein Sterben in Frieden, nicht aber in Freiheit – im Vollzug zu ermöglichen. Im Schweizer Justizvollzug ist die Frage offen, wie eine angemessene Reaktion auf das Phänomen der alternden Population aussehen soll. Das Thema wird jedoch bereits auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert, Konzepte werden entwickelt und praktische Lösungen gesucht. Dafür stehen auch die speziellen Abteilungen in Lenzburg und Pöschwies (siehe Kasten «Praktische Lösungen»).

Sterben in einem institutionellen Rahmen

Sterben im Justizvollzug findet in einem institutionellen Kontext statt, der von unterschiedlichen, sich teilweise widersprechenden Logiken geprägt ist: «Gewahrsam» («custody»), «Fürsorge/Pflege» («care») und «Resozialisierung» (inkl. «Normalisierung»). Gewahrsam verweist auf Strafen und die Gewährleistung von Sicherheit (für die Gesellschaft, aber auch für das Personal und die Gefangenen). Zudem gilt die besondere Fürsorgepflicht, d.h. die Anstalt hat die Verantwortung während des Freiheitsentzugs auch für das Wohlergehen der Inhaftierten zu sorgen (Unterbringung, Nahrung, soziale, spirituelle und medizinische Unterstützung). Weiter gelten das gesetzlich verankerte Ziel der Resozialisierung und das Normalisierungsprinzip.

Historisch betrachtet ist der Justizvollzug auf Personen ausgerichtet, die nach der Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft zurückkehren, die eher jung und aktiv sind und äusserst selten während der Haft eines natürlichen Todes sterben. Todesfälle sind vor allem Folgen eines plötzlichen Ereignisses wie Schlaganfall, Unfall, Suizid oder Tötungsdelikt. Im Gegensatz zum Sterben existieren Anweisungen im Betriebshandbuch, wie bei einem Todesfall vorzugehen ist.

Umfassende Fürsorge ist nötig

Sterben ist ein Prozess, der lange vor dem Tod beginnt. Der bisher gewohnte Alltag wird verändert und die Ansprüche an die medizinische Versorgung ebenso. Ist der Gesundheitsdienst vor allem darauf ausgerichtet, kranke Gefangene punktuell oder für wenige Tage in einem Krankenzimmer zu behandeln, brauchen ältere, meist polymorbide Gefangene andauernde, intensive medizinische und pflegerische Betreuung. Am Lebensende ist zudem meist eine palliative Pflege nötig. Die Logik der Fürsorge und Pflege («care») wird dadurch neu bestimmt und erweitert. Zu einer bis anhin kurativ ausgerichteten Pflege (also einer heilenden Pflege) kommt jetzt eine palliative (lindernde) hinzu. Will der Justizvollzug die Versorgung am Lebensende ernst nehmen und sicherstellen, muss diese Veränderung bezüglich der Betreuung und Pflege berücksichtigt werden. Dies gilt ebenfalls für die soziale und spirituelle Fürsorge.

«Gutes Sterben ist auch hinter Gittern möglich»

Verwahrung: Perspektive Lebensende im Gefängnis

Gefangene mit einer Endstrafe können ihr Lebensende im Normalfall ausserhalb des Vollzugs verbringen. Dagegen müssen Gefangene, die sich in einer Massnahme (Art. 64 und Art. 59 StGB) befinden, mit einem Lebensende im Vollzug rechnen. Die periodische Prüfung der Verwahrung hält zwar die Hoffnung auf Entlassung aufrecht, gibt jedoch keine Gewissheit. Eine kleine, jedoch wachsende Gruppe von Gefangenen in der Schweiz muss sich folglich auf ein Lebensende hinter Gittern einstellen. Diese Situation betrifft auch die Anstalten, die Mitarbeitenden, die zuständigen Behörden sowie weitere institutionelle Akteure.

Für Verwehrte ist ein Leben in dauerhafter Gefangenschaft bis ans Lebensende verbunden mit dem Verlust von Identität, Status, sozialen Rollen sowie wirtschaftlichen und sozialen Partizipationsmöglichkeiten. Die Kontakte zur Aussenwelt und auch das Interesse und die Anteilnahme am öffentlichen Leben nehmen ab.

«Wissen Sie, wenn man hier ist und jemand anderes draussen, das sind zwei verschiedene Welten. Der [draussen] ist voll mit Themen und ich bin leer; ich habe nichts zu sagen, was soll ich sagen? Ich habe den Werkmeister gesehen? Ich habe eine Bratwurst gegessen? [...] Das ist alles uninteressant für die draussen. Ich merke, wenn ich mit meiner Familie Kontakt habe, die sind voll mit Geschichten, die können stundenlang erzählen, und mir fällt nichts ein. Ich bin irgendwie begrenzt mit Erlebnissen. [...] Ich bin irgendwie leer.» (Alle Zitate in diesem Artikel stammen aus Gesprächen, die im Rahmen des Forschungsprojekts mit Gefangenen, Mitarbeitenden und Behördenvertretern geführt wurden.)

Die fehlende Aussicht auf Entlassung macht es schwer, dem Leben im Moment einen Sinn zu geben. Viele der Befragten sagten, sie hätten «mit dem Leben abgeschlossen». Manche Gefangene berichteten gar, sie würden die Todesstrafe der zeitlich unbestimmten Verwahrung vorziehen. Andere wiederum versuchen, die Situation zu akzeptieren.

«Ich mache mir nicht unnötig Hoffnungen auf irgendeine vage Zukunft, weil Zukunft ist für mich draussen und nicht hier. Hier versuche

ich mich einfach zu arrangieren, das ist eine Zwischenetappe. Aber wahrscheinlich tragen sie mich hier dann mal mit den Füßen voran raus, wie wahrscheinlich, nebenbei gesagt, die meisten, die da sind.»

Für manche bedeutet eine Verwahrung jedoch auch Schutz und Sicherheit, z.B. wenn das Delikt eine Wiedereingliederung erschwert oder ihnen in Freiheit die klare Tagesstruktur sowie die sozialen Kontakte und die Fürsorge fehlen würden.

Der gesellschaftliche Ausschluss geht einher mit dem Einschluss in die Gefängniswelt, wo der Alltag durch Zwang und Fremdbestimmung und durch klare Strukturen und eine hohe Regeldichte bestimmt wird. Die resultierende Regelmässigkeit und das Gefühl der ständigen Kontrolle führen zu Monotonie. Viele Gefangene kämpfen dagegen an und versuchen,

die ereignisarme Zeit «irgendwie hinzukriegen» und sinnvoll zu «überbrücken». Gleichzeitig schildern die Betroffenen die Gefangenschaft auch als Verlust von (Lebens-)Zeit.

Die Aufrechterhaltung der noch vorhandenen Kontakte zu Angehörigen und Freunden ist schwierig. Beziehungen zu Mitgefangenen und dem Personal gewinnen an Bedeutung. Diese Beziehungen sind jedoch oft ambivalent angesichts des institutionell verwurzelten gegenseitigen Misstrauens. Ob Verwahrte auf eine Entlassung hoffen können, ist auch von Therapieangeboten und der Bereitschaft des betroffenen Gefangenen zur Kooperation abhängig. Wer keinen Platz in einer Therapieabteilung im geschlossenen Vollzug erhält, verliert wertvolle Zeit und gilt dann womöglich als «zu alt und zu lange inhaftiert und deshalb nicht mehr fähig, ein Leben in Freiheit zu leben».

Die im Rahmen der Studie befragten Personen erkennen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um mit dieser Situation umzugehen: Entweder «man akzeptiert die Situation und versucht das bestmögliche Leben zu führen» und hofft weiterhin auf eine Entlassung, oder «man erhängt sich in der Zelle und fertig». Das «Bestmögliche» aus dieser Situation zu machen, bedeutet für die befragten Gefangenen, sich in und mit der ereignisarmen Gegenwart arrangieren zu können und im besten Fall Nischen zu finden, um die Bedürfnisse nach Sicherheit, Selbstbestimmung, Sinnhaftigkeit und Privatsphäre zu stillen und sich als Individuen zu erfahren. Solche Nischen oder «Inseln» im Gefängnisalltag können soziale Beziehungen, Freizeitangebote, Räume oder Orte im Gefängnis, aber auch bestimmte Arbeiten oder Hobbys sein.



© Peter Schulthess

Damit ein Leben auch in der Verwahrung lebenswert ist, wünschen sich die Betroffenen laut Studie u.a. Lockerungen im Vollzugsregime. Darunter fällt namentlich die Gelegenheit selber zu kochen. Bild: Küche in der Abteilung 60plus in Lenzburg.



© Peter Schulthess

Die Mitarbeitenden nehmen bei der Betreuung von Gefangenen, die bis ans Lebensende im Vollzug bleiben, eine bedeutende Rolle ein und sind für manche die einzigen Bezugspersonen. Für die meisten Mitarbeitenden ist dies eine neue und ungewohnte Situation, die gemäss Studie die fragile Balance zwischen Nähe und Distanz stören und zu Rollenkonflikten führen kann. (Bild: JVA Lenzburg)

Neuorientierung für Verwahrte

Verwahrte müssen sich neu orientieren, Wege im Umgang mit Raum und Zeit finden und sich Fragen nach dem Sinn und Inhalt ihres Lebens in der Gegenwart stellen. Damit ein Leben auch in der Verwahrung lebenswert ist, wünschen sich die Betroffenen u.a. Lockerungen im Vollzugsregime. Darunter fallen grosszügigere Zellenöffnungszeiten, eine freie(re) Kommunikation mit der Aussenwelt, Internetzugang, mehr Platz und Bewegungsmöglichkeiten sowie die Gelegenheit selber zu kochen. Weiter gehören dazu die Möglichkeit, einer als sinnvoll wahrgenommenen Arbeit nachzugehen sowie sich selber Ziele setzen und auf sie hinarbeiten zu können, was in persönliche Projekte (z.B. Weiterbildung) münden kann.

Ein verschlechterter Gesundheitszustand unterstreicht die Gewissheit des Lebensendes im Vollzug. Fürs erste stellt dies vor allem eine Herausforderung im Alltag dar. Die meisten Gefangenen stehen dem Vollzugssystem grundsätzlich misstrauisch gegenüber und zweifeln daran, dass im Krankheitsfall genügend für sie getan wird. Viele fühlen sich vom Personal zu wenig ernst genommen und bemängeln, dass jeweils der Gesundheitsdienst allein über den Gesundheitszustand des Betroffenen entscheidet. Die ungenügende medizinische Versorgung in der Nacht und die Tatsache, dass nicht immer ein Arzt im Haus ist, wecken bei den Gefangenen Misstrauen und Ängste. Viele Inhaftierte denken, dass die Anstalt zu wenig auf die gesundheitlichen Beschwerden eingeht und zu spät reagiert.

Ein Stück Autonomie am Lebensende

Selbstbestimmung am Lebensende ist auch im Vollzug ein aktuelles Thema. Trotz der Einschränkungen erkennen die meisten der befragten Gefangenen Möglichkeiten, um sich am Lebensende ein Stück Autonomie zu verschaffen. Da die Hoffnungslosigkeit verbunden mit der Verwahrung auch den Lebenswillen mindert, ziehen manche auch die Verkürzung der Lebenszeit in Betracht. Rund ein Drittel der Befragten erwähnte die Patientenverfügung. Einige Gefangene sind Mitglied bei einer Sterbehilfeorganisation. Die Frage, ob Gefangene überhaupt ein Anrecht auf assistierten Suizid haben und ob ein solcher im Justizvollzug stattfinden könne, ist in der Schweiz allerdings noch nicht geklärt. Als

weitere Möglichkeiten wurden ein möglicher Suizid, das Verweigern der Medikamenteneinnahme sowie bewusst den Lebenswillen aufzugeben («Sich gehen lassen») genannt.

Die Gefangenen wünschen sich die gleichwertige Umsetzung ihrer Rechte als Patienten, insbesondere das Recht auf Information (vor allem bezüglich des Krankheitsverlaufs und der möglichen therapeutischen Massnahmen) sowie das Recht auf Selbstbestimmung. Weiter wird erwartet, dass die Anstaltsleitung die rechtliche Gültigkeit der Patientenverfügung und die Fragen eines assistierten Suizids klärt und transparent informiert.

Umgang mit Gefangenen, die für immer bleiben

Der Verbleib bis ans Lebensende stellt die Anstalt mit ihren Mitarbeitenden vor eine Vielzahl ideeller und organisatorischer Herausforderungen. Diese bestehen einerseits darin, einen Umgang mit Personen zu finden, welche in der Verwahrung keinen Lebenssinn finden. Diese Situation «mit auszuhalten» wird vom Personal als grosse Herausforderung erlebt. Auch die Seelsorge steht vor einer schwierigen Aufgabe: «Es gibt sicher, ich bin überzeugt, dass es [auch in der Verwahrung] Perspektiven gibt. Aber ich weiss noch nicht welche.»

Die Mitarbeitenden nehmen bei der Betreuung der Verwahrten eine bedeutende Rolle ein und sind für manche die einzigen Bezugspersonen. Das bedeutet auch, dass das Personal (zwangsläufig) sozusagen zum Ersatz für Familie und Freunde wird. Für die meisten Mitarbeitenden ist dies eine neue und ungewohnte Situation. Zudem kann diese Konstellation die fragile Balance zwischen Nähe und Distanz stören und bei den Angestellten zu Rollenkonflikten führen.

«Du bist viel mehr mit den Leuten zusammen [als in anderen Abteilungen], also näher, weisst du [...] du bist der Betreuer, du bist das Sicherheitspersonal, du bist der Ansprechpartner, bist quasi ein Familienersatz. Das ist manchmal [...] ein bisschen der Rollenkonflikt hier in dieser Abteilung.»

Die befragten Mitarbeitenden sind sich einig, dass es eine Anpassung der Vollzugsform braucht, um den Verwahrten auch im Vollzug eine Perspektive und somit ein lebenswertes Leben zu ermöglichen.

Weitere Herausforderungen bestehen darin, institutionelle Umgangsweisen mit jenen Gefangenen zu etablieren, denen die medizinische Diagnose «unheilbar» gestellt wird und die zunehmend (auch aufgrund des

Alterungsprozesses) mehr Betreuung und Pflege benötigen. Im Moment existieren weder anstaltsintern noch seitens der Behörden Vorstellungen, Regelungen oder definierte

Handlungsabläufe, die den Mitarbeitenden diesbezüglich Orientierung und Klarheit in ihrer alltäglichen Arbeit bieten. Derzeit sind sie es, welche im Alltag Regeln und Normen aus dem Normalvollzug und die Aufgaben, welche an die einzelnen Funktionen gebunden sind, hinterfragen, verschieben und verändern. Beispielsweise überschreiten manche bis anhin geltende Grenzen bewusst (z.B. der verbotene Körperkontakt zwischen Personal und Gefangenen), entwickeln neue Handlungsweisen und definieren damit die Aufgabenbereiche der verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug um. Das Personal wünscht sich klare Antworten bezüglich den Fragen, ob Sterben in Zukunft zum Vollzug gehören soll und wie und von wem dann die damit verbundene Pflegeleistung erbracht werden soll. Grundsätzlich sind sich die befragten Angestellten einig, dass ein Gefangener, welcher bis ans Lebensende im Vollzug bleiben muss, auch in der Anstalt sterben dürfen soll – falls er dies wünscht.

Sterben im Justizvollzug

Im Justizvollzug ist Sterben in vielerlei Hinsicht ein Notfall. Es gibt bis anhin keine institutionellen Regelungen, geschweige denn Routinen hierfür. Es erstaunt deshalb nicht, dass aus Sicht der Institution das Sterben, wenn immer möglich ausserhalb der Anstalt stattfinden soll.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sowie der internen Regelungen im Vollzug äussern Gefangene, dass es eine ihrer grössten Ängste ist, nachts unbemerkt und alleine in der Zelle eingeschlossen sterben zu müssen. Ein weiterer Aspekt ist das Fehlen von Vertrauenspersonen im Vollzug sowie die fehlende Möglichkeit, Angehörige oder Freunde am Lebensende bei sich in der Nähe zu haben. Die Folge davon ist die Angst,

schliesslich einsam sterben zu müssen. Gefangene, die Sterben und Tod eines Mitgefangenen selber miterlebt haben, schildern dies rückblickend als einschneidendes und belastendes Ereignis. Der pflegerische und fürsorgliche Umgang mit Sterbenden im Gefängnis wird von vielen als ungenügend eingeschätzt; insbesondere dann, wenn der Tod aus ihrer Sicht absehbar war. Sie haben den Eindruck, dass im Gefängnis ein Menschenleben weniger wert sei als draussen. Viele erachten die Betreuung von kranken und sterbenden Mitgefangenen als eine sinnstiftende Aufgabe. Sie sehen deshalb nicht ein, weshalb diese nachbarschaftliche Form der Unterstützung nicht geduldet wird.

«Gutes Sterben» ist nicht ortsgebunden

Die Vorstellungen der befragten Gefangenen vom «guten Sterben» sind nicht an einen bestimmten Ort gebunden. Eine Mehrheit teilt jedoch den Wunsch, nicht im Spital sterben zu müssen. Aus der Perspektive der Gefangenen ist die Anstalt also nicht per se ein schlechter Ort zum Sterben. Wichtig sind jedoch die Umstände des

Sterbens. Sie wünschen sich, möglichst schmerzfrei, selbstbestimmt und durch eine vertraute Person begleitet sterben zu dürfen. Damit decken sich ihre Vorstellungen im Grossen und Ganzen mit den in der Gesellschaft verbreiteten Vorstellungen eines «guten Todes».

Der Wunsch, in Freiheit zu sterben, wurde ebenfalls genannt, wobei jedoch nicht immer ausdrücklich Freiheit im rechtlichen Sinne gemeint war. Den meisten geht es vielmehr um ein Gefühl von Freiheit, das beispielsweise in Bezug mit der Natur entstehen kann.

«Das ist mein Wunsch, dass ich bei einem Baum sterben kann. [...] Aber ich habe nicht Angst, ob ich jetzt hier drinnen sterben muss oder wo anders. Jedenfalls will ich nicht in einem Spital sterben. Lieber da [im Gefängnis] im Garten draussen.»

Auch die Vorstellung «als guter Mensch» sterben zu dürfen, wurde beschrieben. Für die Gefangenen bedeutet dies, für die Gesellschaft nicht mehr als «gefährlicher» Mensch zu gelten und somit im Reinen mit sich und seinen Mitmenschen sterben zu dürfen.

«Das Personal wünscht eine klare Antwort, ob Sterben in Zukunft zum Vollzug gehören soll»

«Grundsätzlich sollte niemand gegen seinen Willen im Justizvollzug sterben müssen»



Gewisse Gefangene wünschen, in Freiheit zu sterben, wobei jedoch nicht immer ausdrücklich Freiheit im rechtlichen Sinne gemeint ist. So sagte etwa ein Gefangener gegenüber der Forschungsgruppe: «Das ist mein Wunsch, dass ich bei einem Baum sterben kann. ... Jedenfalls will ich nicht in einem Spital sterben. Lieber da [im Gefängnis] im Garten draussen.» (Bild: Blick aus einem Atelier in der JVA Pöschwies)

Gefängnisse sind nicht für das Sterben konzipiert

Historisch gesehen sind Gefängnisse nicht als Institutionen konzipiert worden, in denen Insassen auch sterben. Dass Sterben und Tod nicht Teil des Vollzugsalltags ist, schlägt sich auch in der Form der Pflege und Betreuung nieder, die der Logik der Therapie und Prävention folgt. Palliative Pflege am Lebensende erfordert jedoch eine ganzheitliche und längerfristige Unterstützung ohne kurative Ziele, wobei unter Umständen auch eine Verkürzung der Lebenszeit in Kauf genommen wird. Den Gefangenen jedoch im palliativen Sinn «sterben zu lassen», widerspricht dem Grundsatz der medizinischen Versorgung im Justizvollzug.

Nicht selten werden sterbende Gefangene gegen ihren Willen und im letzten Moment in ein Spital gebracht. Diese «Notfallübung» wird vom Personal kritisiert – insbesondere bei Gefangenen, die ein Leben lang weggesperrt und am Schluss, wenige Tage vor dem Tod, aus dem ihnen inzwischen vertrauten Umfeld herausgerissen werden. Aus Sicht der meisten Mitarbeitenden sollten Gefangene, die dies wünschen, in der Anstalt sterben dürfen.

Verschiedene Akteure involviert

Neben der Anstalt und ihren Mitarbeitenden spielen verschiedene Behörden und institutionelle Akteure eine Rolle. Diese entscheiden mit, ob ein Gefangener bis zum Lebensende im Gefängnis bleiben muss. Auf juristischer

Ebene sind dies das Gericht sowie die kantonale Vollzugsbehörde mit Unterstützung einer Fachkommission (FaKo). Wenn es um eine allfällige Begnadigung geht, ist auch der Regierungsrat involviert. Für medizinische Fragen sind der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin zuständig, bei ernsthafteren Erkrankungen oder Beschwerden ist die Ärzteschaft der gesicherten Spitalabteilung, z.B. der Bewachungsstation des Insspitals in Bern (BEWA), verantwortlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen, Rollen und Verantwortlichkeiten dieser Akteure gestalten sich Entscheide wie bspw. Vollzugslockerungen, um einen Gefangenen in eine geeignete Pflegeinstitution zu verlegen, oft langwierig und kompliziert. Zu diesem komplexen Zusammenspiel von Behörden und Akteuren kommt der gesellschaftliche Druck hinzu: Angesichts des allgemein hohen Sicherheitsbedürfnisses fallen Entscheide im Zweifelsfall häufig zugunsten der Sicherheit und nicht des Gefangenen aus. In einzelnen Fällen werden unter grossen Anstrengungen und nicht selten dank guter persönlicher Beziehungen von Mitarbeitenden individuelle Lösungen gefunden, damit der Gefangene zum Sterben gemäss Art. 80 StGB beispielsweise in ein Pflegeheim oder Hospiz verlegt werden kann. In noch selteneren Fällen wird dafür die Massnahme oder Strafe unterbrochen (Art. 92 StGB). Oft ist eine solche Verlegung jedoch aus Sicherheitsgründen keine Option.

Aus medizinischer Sicht ist der genaue Sterbeprozess nur schwer bestimm- und voraussehbar. Eine Prognose der verbleibenden Lebensdauer ist immer approximativ und die Frage, ob sich der Gefangene wieder temporär erholen und für sein Umfeld erneut gefährlich werden könnte, lässt sich nicht abschliessend beantworten.

Todkranke, jedoch nach wie vor als «gefährlich» eingestufte Gefangene werden deshalb häufig über einen längeren Zeitraum zwischen der Anstalt und der BEWA hin und her transportiert. Sobald sich der Gesundheitszustand des Gefangenen verschlechtert und er für die Anstalt nicht mehr tragbar ist, wird er in die BEWA verlegt. Die BEWA ist jedoch eine Akutstation, die aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht auf Langzeit- und Palliativpflege ausgerichtet ist. Deshalb wird der Gefangene, sobald sein Gesundheitszustand wieder als «stabil» gilt, erneut in die Anstalt zurückgebracht.

Sterben auf einer geschlossenen Akutstation

Auch für die Mitarbeitenden der BEWA sind sterbende Gefangene «Notfälle». Die Mehrheit

der Angestellten ist der Meinung, dass sich die BEWA mit ihrem hohen Sicherheitsdispositiv und den eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten für die Angehörigen – nur mit Trennscheibe und nicht auf der Station – nicht dafür eignet, Sterbende zu betreuen. Die Fenster können nicht geöffnet werden, man kann «keinen Vogel hören», und die Luft ist nur «gefiltert» verfügbar. All dies steht in deutlichem Kontrast zu den Prinzipien der Palliativpflege.

Ist der Sterbeprozess absehbar, bemühen sich die Angestellten, diesen so würdevoll wie möglich zu gestalten. Letzte Wünsche werden erfüllt (z.B. eine Portion Pommes frites, ein alkoholfreies Bier, das Tragen von privaten Kleidern), Ausnahmen gestattet (z.B. Besuche direkt auf der Abteilung), die Zellentür wird auf Wunsch offengelassen und eine Kerze angezündet.

Aus Sicht der Mitarbeitenden braucht es in der Schweiz institutionelle Lösungen für pflegebedürftige Straftäter. Die bis anhin existierenden Altersabteilungen sowie die (gesicherten) Akutstationen von Spitälern sind dieser Situation nicht gewachsen.

«Niemand konnte mehr umgehen mit diesem alten, kranken Mann. Ja und der hat dann nachher auch bei uns sterben müssen, weil er eben nirgendwo [...] es hat ihn niemand mehr haben wollen. Und er war zu gefährlich für ein Pflegeheim.»

Umstellung auf Palliative Care planen

Das Delikt, die Verurteilung und der Eintritt in den Justizvollzug sind Stationen des Ausschlusses aus der Gesellschaft. Das damit verbundene fortschreitende «soziale Sterben» führt auch zu Fragen der Sinnhaftigkeit des Lebens. Gefangene sollen auch in ihrem Leben im Justizvollzug eine Perspektive und einen Sinn finden können.

Mit dem permanenten gesellschaftlichen Ausschluss sind auch medizinische und pflegerische Fragen etwa der Langzeitpflege verbunden. Es gilt in angemessener Form darauf zu reagieren und die Umstellung auf eine ganzheitlich ausgerichtete Palliative Care zu planen und im richtigen Zeitpunkt zu ermöglichen. Palliative Versorgung im Justizvollzug steht nicht im Widerspruch zu rechtlichen Grundlagen.

Den Faktor Zeit einbeziehen

Der Justizvollzug ist gerade im Umgang mit Verwahrten auf lange Zeiträume ausgerichtet. Entscheide wie z.B. die Überprüfungen der Verwahrungen erfolgen in langen Zyklen, beanspruchen viel Zeit und sind kompliziert.

Diese Langsamkeit erregt aus verständlichen Gründen gerade bei den Gefangenen immer wieder Unmut.

Mit dem Lebensende drehen sich sozusagen die Vorzeichen, was die Zeit anbelangt: Entscheidungen müssen nun innerhalb von Tagen, wenn nicht Stunden, gefällt werden. Gelingt dies nicht, werden Gefangene erst im letzten Moment verlegt und sterben so in unnötiger Hektik und an einem nicht geeigneten Ort. Der Faktor

Zeit ist also unbedingt in die Planung aller Abläufe und Entscheidungen am Lebensende einzubeziehen, damit mit

flexibleren und schnelleren Entscheidungen Lösungen gefunden werden können.

Sterben als Mensch und nicht als Gefangener

Es ist eine ethische Frage, ob jemand als Mensch oder als Gefangener stirbt. Als Mensch und damit menschenwürdig zu sterben, verlangt, dass die Logik des Vollzugs am Lebensende ausgeblendet wird und der sterbende Mensch mit seinen Bedürfnissen ins Zentrum aller Bemühungen rückt. Dazu müssen institutionelle Lösungen gefunden werden, die etwa die Regeln des Besuchsrechts lockern oder das institutionelle Misstrauen,

«Zur kurativ ausgerichteten Pflege kommt eine palliative hinzu»



Die Bewachungsstation des Inseospitals in Bern (BEWA) ist eine Akutstation, die nicht auf Langzeit- und Palliativpflege ausgerichtet ist. Mit ihrem hohen Sicherheitsdispositiv und den eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten für die Angehörigen eignet sich die BEWA nach Ansicht der meisten Angestellten nicht dafür, Sterbende zu betreuen.

z.B. bezogen auf Medikamentenkonsum, in den Hintergrund rücken. Sinnvolle Sicherheitsmassnahmen sollen dabei nicht ausgeschaltet werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen soll jedoch die Bedürfnisse des sterbenden Menschen und nicht primär die Anliegen des Justizvollzugs berücksichtigen.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch bietet Instrumente für angepasste, rechtlich abgesicherte Lösungen. Gleichzeitig wird der mögliche Handlungsspielraum z.B. vom Bundesgericht kaum genutzt, und die zuständigen Instanzen und Akteure orientieren sich eher am generell gesteigerten Sicherheitsbedürfnis und verwehren die meisten Vollzugslockerungen. Hier gilt es darauf hinzuwirken, im Zusammenhang mit dem Lebensende vermehrt humanen und rehabilitativen Grundsätzen zu folgen. Grundsätzlich sollte niemand gegen seinen Willen im Justizvollzug sterben müssen und die Anstalten sollten ihre Tore öffnen können, bevor die allerletzte Stunde schlägt.

Deshalb braucht es auch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und eine Debatte zum Sterben im Justizvollzug. Hier müssen sowohl die gesellschaftliche und staatliche Verantwortung gegenüber sterbenden Gefangenen,

«Es braucht institutionelle Lösungen für pflegebedürftige Straftäter»

Grundsätze der Menschenwürde und das geltende Äquivalenzprinzip zur Sprache kommen. Wenn einerseits erhöhtes Sicherheits-

bedürfnis und die aktuelle Rechtspraxis zunehmend zu Fällen von Lebensende und Sterben im Justizvollzug führen, so muss andererseits

auch die Verantwortung dafür übernommen werden und die mit der alltäglichen Bewältigung betrauten Akteure entsprechend befähigt und auch legitimiert werden.

Die Infrastruktur anpassen ...

Bei den entsprechenden Anpassungen der Infrastruktur sollen die in Alters- und Pflegeeinrichtungen geltenden Standards angewendet und das dort vorhandene Wissen beigezogen werden. Beim Bau neuer Anstalten sollen diese Überlegungen bereits in der Planung mit einbezogen werden. Zudem braucht es verlässliche demografische Daten, die genauere Abschätzungen der zukünftigen Gefangenenspopulation ermöglichen. Dies ist insbesondere für die geschlossenen Anstalten wichtig. Die sich abzeichnende Konzentration von Gefangenen ohne realistische Perspektive auf Entlassung wird sich früher oder später in tiefgreifender Weise auf die Organisation des

Vollzugsalltags auswirken. Dies erfordert umsichtige Vorbereitungen in den Bereichen der Organisations- und Personalentwicklung.

... und die Alltagspraxis neu ausrichten

Bereits heute sollen Rekrutierungsbemühungen sowie Aus- und Weiterbildungen des Personals auch auf den Umgang mit Alter, Krankheit und Sterben im Justizvollzug ausgerichtet werden. Im Anstaltsalltag sollen die Themen und Anliegen, die mit dem Lebensende und Sterben verbunden sind, vermehrt angesprochen werden. Vieles davon kann auch im Rahmen der Vollzugsplanung integriert werden (Patientenverfügung, Testament usw.). Insgesamt sollen die Bedürfnisse aller (direkt und indirekt) Betroffenen im Zentrum der Planung und Umsetzung stehen. Im Kern soll es dabei um die Möglichkeiten der Verbesserung der Lebensqualität im Justizvollzug gehen.

Weiter ist zu prüfen, ob und in welcher Form Mitgefangene in die Pflege und Versorgung alter, kranker und sterbender Gefangener einbezogen werden können. Bei Todesfällen muss seitens der Leitung transparent und schnell informiert werden und Mitgefangenen, aber auch dem Personal sollen Möglichkeiten für Abschied und Trauer eröffnet werden.

Einen altersgerechten Vollzugsplatz anbieten

Die Seniorenabteilung der JVA Lenzburg stellt sich den Herausforderungen der Zeit

Mit der Eröffnung einer Abteilung für über 60-jährige Gefangene in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg haben die Verantwortlichen vor fast sechs Jahren Neuland im Straf- und Massnahmenvollzug betreten. Die innovationsfreundliche Abteilung 60plus hat sich seither stetig weiterentwickelt. Mit der Erarbeitung eines Konzepts für Palliativpflege stellt sie sich einer neuen Herausforderung: der Betreuung von pflegebedürftigen und sterbenden Gefangenen.

Folco Galli

Aufgrund der stetig zunehmenden Nachfrage nach Haftplätzen für ältere Gefangene wurde im Frühjahr 2011 mit dem Neubau des Zentralgefängnisses die Abteilung 60plus eröffnet. Die verantwortliche Projektgruppe hatte sich zuvor namentlich durch Besuche von Altersheimen und von Institutionen der Gerontopsychiatrie mit den Anforderungen bei der Betreuung von Senioren vertraut gemacht. Mit ihrem Konzept für die neue Abteilung rannte sie beim Strafvollzugskongress der Nordwest- und Innerschweiz offene Türen ein, erinnert sich Bruno Graber, der Leiter des Zentralgefängnisses.

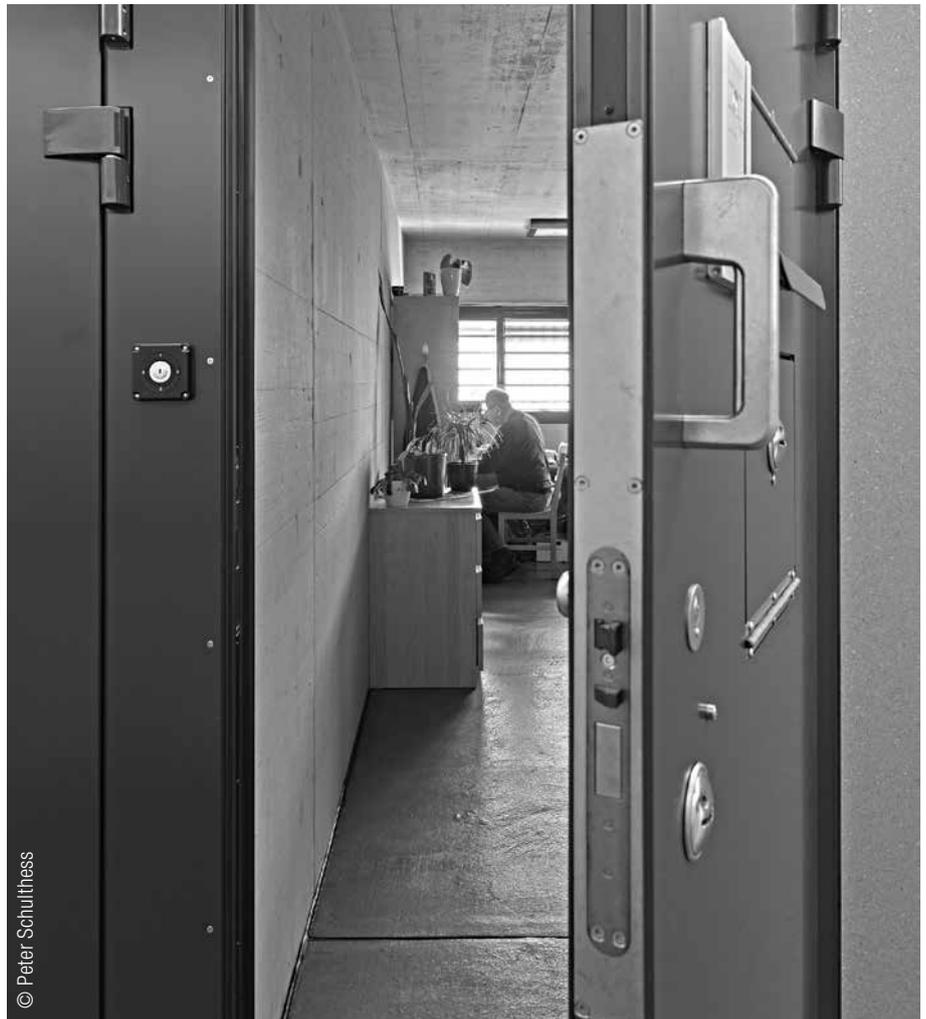
Die altersbedingten Bedürfnisse berücksichtigen

Die Abteilung 60plus bietet gemäss Konzept mehrheitlich verwarnten Gefangenen sowie Gefangenen mit langen Strafen, die das 60. Altersjahr erreicht haben, einen altersgerechten Vollzugsplatz. Sie berücksichtigt die altersbedingten Bedürfnisse und gesundheitlichen Beschwerden oder Beeinträchtigungen der «Senioren». Gleichzeitig entlastet sie den Normalvollzug in betreuender und pflegerischer Hinsicht. Angestrebt wird eine möglichst hohe Selbstständigkeit der Gefangenen bei lebenspraktischen Tätigkeiten wie Kochen, Waschen, Putzen, Körperhygiene und Freizeitgestaltung. Deshalb werden die Gefangenen bei vielen Aktivitäten im Vollzugsalltag einbezogen, zum Beispiel durch die

Mithilfe bei der Essenszubereitung und -verteilung, beim Abwaschen sowie bei Hausreinigungs- und Umgebungsarbeiten. Das Personal hat ferner die Aufgabe, die kognitiven, intellektuellen und motorischen Fähigkeiten der Gefangenen so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern. Auch der Pflege der Sozialkontakte wird eine grosse Bedeutung beigemessen, um den Rückzugstendenzen und der Vereinsamung entgegenzuwirken. Daher wird ein grosser Teil der Zeit zum gemeinsamen Verweilen der Gefangenen in Aufenthalts-, Freizeit- und Arbeitsräumen eingesetzt.

Niemand wird «verknurrt»

Die zwölf Plätze der Abteilung 60plus sind fast durchgehend alle besetzt. Doch längst nicht alle alten Gefangenen bewerben sich um einen altersgerechten Vollzugsplatz. «Wir stellen teilweise die gleichen Abwehrhaltungen wie in der Gesellschaft fest», schmunzelt Bruno Graber. Man gestehe sich nicht ein, dass man alt ist, und wolle nicht ins «Altersheim». Das Konzept beruhe auf Freiwilligkeit, betont er: «Wer noch nicht reif ist, wird nicht dazu verknurrt, in die Abteilung zu wechseln». Die Gemeinschaft spiele eine wichtige



© Peter Schultness

Im Unterschied zum Normalvollzug sind die Zellen in der Abteilung 60plus viel länger offen.

Rolle; Unfreiwillige würden bloss Unruhe in die Abteilung bringen. Und Erich Hotz, der Dienstchef der Abteilung 60plus, macht auf kulturelle Unterschiede aufmerksam: Die alten Schweizer seien froh, dem Lärm des Normalvollzugs zu entkommen; hier sei es «kleiner, übersichtlicher, persönlicher». Anders hingegen etwa zwei albanische Senioren, die nach drei Monaten in den Normalvollzug zurückgekehrt seien, weil ihnen die altersmässige Durchmischung gefehlt habe.

Einfacher zu führen, aber genau hinschauen

Ältere Gefangene seien einfacher zu führen, führt Erich Hotz weiter aus. Es könne zwar auch Konflikte geben, doch diese würden mit Gesprächen und nicht gleich mit Sanktionierungen gelöst. Langjährige Gefangene zu betreuen, bedeute zu einem grossen Teil, eine emotionale Bindung aufzubauen und eine gegenseitige Vertrauensbasis zu schaffen. Querulanten könnten in den Normalvollzug der Strafanstalt zurückversetzt werden, ergänzt Bruno Graber und unterstreicht: «Es ist ein Privileg, in dieser Abteilung zu sein, und dafür sind die Gefangenen auch dankbar». Denn im Unterschied zum Normalvollzug sind

die Zellen länger offen und grösser als in der 150 Jahre alten Strafanstalt. Zudem tritt die Arbeit zugunsten rehabilitativer, sozialer und freizeitorientierter Aspekte in den Hintergrund. Die Gefangenen schätzen es auch, dass das Personal mehr Zeit hat, um auf ihre alters- und krankheitsbedingten Bedürfnisse einzugehen. So ist es auch nicht verwunderlich, dass das Personal für betagte Gefangene mit der Zeit in einem gewissen Sinn die Familie ersetzt, da die Kontakte zur Aussenwelt immer mehr abnehmen.

Wie weit sind Sicherheitsmassnahmen angesichts dieser positiven Grundstimmung in der Abteilung und des fortgeschrittenen Alters der Gefangenen überhaupt noch erforderlich? «Wir haben von Anfang an der Sicherheit grosse Bedeutung beigemessen und es hat sich bestätigt, dass wir nicht ‚large‘ sein dürfen», antwortet Bruno Graber dezidiert. «Wir müssen genau hinschauen. Wenn man lange mit den gleichen Leuten zusammen ist, besteht die Gefahr, dass man gewisse Veränderungen nicht mehr sieht.» Einige Gefangene habe man wegen ihres

Gefahrenpotenzials wieder zurückversetzen müssen.

Sicherheit und Pflege – eine besondere Herausforderung

In der Abteilung 60plus zu arbeiten, ist eine besondere Herausforderung. Das Vollzugspersonal muss einerseits die Sicherheit gewährleisten, andererseits erbringt es auch kleinere pflegerische Leistungen. Es hilft etwa beim Anziehen von Stützstrümpfen, reibt Salben ein oder wechselt Verbände. Es

muss eine gewisse Nähe zulassen, die im übrigen Strafvollzug unüblich ist. Zwar hätten gewisse Fachleute zu einer klaren Trennung der beiden Funktionen

geraten; wer für die Pflege verantwortlich sei, solle «nicht den Schlüssel tragen». Doch die Verantwortlichen haben sich bewusst dafür entschieden, beides zu tun. «Denn wir leben nicht gerade als Familie, aber doch als Verband zusammen», unterstreicht Bruno Graber. Und dieses Modell hat sich bewährt, «es funktioniert aber nur, weil wir dies so

«Es ist ein Privileg, in dieser Abteilung zu sein, und dafür sind die Gefangenen auch dankbar»



Um den Rückzugstendenzen und der Vereinsamung entgegenzuwirken, wird ein grosser Teil der Zeit zum gemeinsamen Verweilen der Gefangenen in Aufenthalts-, Freizeit- und Arbeitsräumen eingesetzt. Die vergitterten Fenster veranschaulichen, dass in der Abteilung 60plus bei der Sicherheit keine Abstriche gemacht werden.

wollen». Das Personal erwarte allerdings Rückendeckung vom Chef; es müsse Gewähr haben, dass der Körperkontakt zulässig und gewollt sei. Für das Personal sei es ferner wichtig, tageweise in einem Altersheim arbeiten und sich so pflegerisches Know-how aneignen zu können. Wesentlich zu einem geordneten Betrieb und einem gelungenen Zusammenleben trägt für Bruno Graber die im Team und im Umgang mit den Gefangenen «gelebte Begegnungshaltung» bei. «Wir begegnen uns mit Wertschätzung, verhalten uns empathisch und unser Handeln und Reden sind echt.» Dies ermögliche es immer wieder, schwierige Situationen zu lösen oder auszuhalten.

Umgang mit Sterben und Tod

Zum umfassenden Fürsorgeauftrag des Strafvollzugs gehört nach dem Verständnis der Abteilung 60plus auch der Umgang mit Sterben und Tod. Deshalb wird jeder Gefangene nach seiner Einweisung – und nicht erst nach der Diagnose einer unheilbaren Krankheit – mit diesem Thema konfrontiert, erklärt Erich Hotz. Er hat eine Patientenverfügung sowie eine Anordnung für den Todesfall entworfen, die auf die Verhältnisse im Gefängnis angepasst sind. Bisher habe niemand das Gespräch ausgeschlagen. Die Gefangenen seien durchwegs dankbar, mit ihm über dieses Thema sprechen zu können. Die Gefangenen der Abteilung 60plus sind – trotz einiger Beschwerden – weitgehend selbstständig. Sie können

aber auch auf der Abteilung bleiben, wenn sie zunehmend pflegebedürftig werden. Eine der zwölf Zellen ist invalidengerecht eingerichtet und hat bereits Gefangene beherbergt, die auf einen Rollstuhl angewiesen waren. Zudem haben die Verantwortlichen mit der örtlichen Spitex vereinbart, dass sie je nach Bedarf zusätzliche pflegerische Einsätze in der Abteilung leistet und so das Vollzugspersonal entlastet. Doch sie gehen noch weiter: Sie wollen nicht nur pflegebedürftige, sondern auch sterbende Gefangene betreuen. «Es ist zwar noch nie jemand auf der Abteilung gestorben, aber wir sind bereit», erklärt Bruno Graber. Und dies entspricht auch einem Bedürfnis: Verschiedene Gefangene haben in ihrer Patientenverfügung festgehalten, dass sie im Gefängnis zu sterben wünschen (siehe Kasten «Ich sterbe hier, wenn ich bleiben kann»).

«Wir leben nicht gerade als Familie, aber doch als Verband zusammen»



Bruno Graber (rechts) und Erich Hotz: zwei Pioniere eines altersgerechten Strafvollzugs.

Konzept für Palliativpflege

Ein Konzept legt detailliert fest, wie im Falle einer unheilbaren Erkrankung und dem schriftlich dokumentierten Wunsch des Gefangenen, auf lebensverlängernde medizinische Massnahmen zu verzichten, die Palliativpflege auf der Abteilung gewährleistet werden kann. Die Palliativpflege soll namentlich das Sterben und den

Tod als natürlichen Verlauf des Lebens respektieren sowie Schmerzen und andere quälende Symptome lindern. Sie schliesst auch die psychologische und spirituelle Begleitung des Gefangenen und seiner Angehörigen ein. Sie beabsichtigt weder den Tod zu beschleunigen noch ihn hinauszuzögern. Kategorisch hält das Konzept fest:

«Beihilfe zum Suizid oder aktive Sterbehilfe haben in der Abteilung 60plus keinen Platz».

Wenn es der Gesundheitszustand des Gefangenen zulässt, wird er in seiner Zelle gepflegt. Allenfalls kann er temporär auf die Krankenstation der Abteilung 60plus verlegt werden. Entsprechend dem umfassenden Ansatz der Palliativpflege sind unterschiedliche Personen daran beteiligt: das

«Es ist zwar noch nie jemand auf der Abteilung gestorben, aber wir sind bereit»

Vollzugspersonal, ein Spitex-Team, die Seelsorger der Justizvollzugsanstalt und ein Psychiater. Eine wichtige Rolle spielen gemäss Konzept auch die freiwilligen Helfer, die insbesondere die Aussenkontakte pflegen und durch ihre Besuche Abwechslung und Ablenkung in das Leben der Gefangenen bringen. Sie übernehmen zudem in einsamen Stunden und beim nahenden Tod die Sitzwache, um die Ängste der Gefangenen zu verringern.

Ein Labor, aber kein Modell zum Kopieren

Die Studie «Lebensende im Justizvollzug» (siehe S. 4) würdigt den Pioniercharakter der Abteilung 60plus und der Abteilung Alter und Gesundheit der Justizvollzugsanstalt Pöschwies. Die beiden Abteilungen seien ein «Labor für die Entwicklung des Schweizer Justizvollzugs», wo Erfahrungen im Umgang

mit dem Lebensende gesammelt werden könnten. «Wer will, kann sich hier gerne umsehen. Wir bieten auch unsere Hilfe und Unterstützung an, aber die Abteilung 60plus ist kein Modell zum Kopieren», stellt Bruno Graber klar. Es brauche sicher noch mehr solche Abteilungen in der Schweiz, aber jede Institution müsse selber abklären, was ihren spezifischen Bedürfnissen entspreche.

«Ich sterbe hier, wenn ich bleiben kann»

Mehr als zwanzig Jahre hat Max (Name geändert) bisher in Haft verbracht, seit einigen Jahren befindet er sich in der Abteilung 60plus. Bereitwillig gibt er Auskunft über seine Befindlichkeit und sein Leben in der Seniorenabteilung des Zentralgefängnisses Lenzburg.

Max ist wegen schweren Gewaltdelikten zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt worden; die Strafe wurde zugunsten einer Verwahrung auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Ja, ja, bestätigt er erstaunlich gelassen, er habe von Anfang an damit rechnen müssen, sein Lebensende im Gefängnis zu verbringen. «Ich habe mir dies ja selber zuzuschreiben», gesteht er unumwunden und berichtet über seine

Bluttat. Sein Gesundheitszustand lasse es zudem ohnehin nicht mehr zu, draussen zu leben, führt der von einem Hirnschlag und mehreren Herzinfarkten schwer gezeichnete Mann weiter aus. «Gesundheitlich bin ich hier besser aufgehoben.» Der Notknopf, den er vom Bett aus erreichen kann, stellt auch in der Nacht eine medizinische Betreuung sicher.

Die Arbeit reisst Max etwas aus dem Trott heraus. Wegen seiner Gleichgewichtsstörungen geht er zwar nicht in die Werkstatt

hinunter, denn «ich kann jederzeit im Gehen oder auch im Stehen gegen eine Wand knallen». Aber er arbeite im Krankenzimmer, und er mache eigentlich alles, solange er dabei sitzen könne. Zurzeit erledigt er an anderthalb Tagen pro Woche für Firmen kleinere Handarbeiten. Und die restliche Zeit? Eine Zeitlang hat der ehemalige Konservatoriums-Schüler Keyboard gespielt. Allerdings seien seine Hände immer unbeweglicher geworden und er habe deshalb das Keyboard schliesslich verschenkt. Max schaut viel fern, sitzt am Computer und liest auch verschiedene Zeitschriften: «Dann ist man informiert,

was draussen geschieht.» Und er schätzt seine Ruhe: Er sei sehr lärmempfindlich und deshalb froh, ruhige Zellennachbarn zu haben. Auch in den

Aussenspazierhof ist er aus gesundheitlichen Gründen noch nie hinuntergegangen. Den freien Blick zum Himmel vermisse er nicht: «Wissen Sie, wenn Sie lange genug im Gefängnis gewesen sind, sehen Sie die Gitter irgendeinmal nicht mehr».

Auf die Frage nach dem Verhältnis zu den anderen Insassen antwortet er, «schon etwas Probleme mit diesen Leuten» zu haben. Es habe viele Pädophile, denen er eher aus dem Weg gehe, denn «die kann ich eigentlich gar nicht ausstehen». Er redet

sich in Fahrt und führt aus, wie schändlich es sei, dass Pädophile das Vertrauen der treuerzigen Kinder missbrauchten.

Überhaupt keine Probleme hat Max hingegen mit dem Vollzugspersonal, das er in den höchsten Tönen lobt. Einer Mitarbeiterin bescheinigt der schwergewichtige Hüne gar, eine Art Mutter zu sein. Damit ist nicht etwa gemeint, dass sie die Insassen verhätschelt, denn er charakterisiert sie als rigoros und durchsetzungsfähig. Er erzählt weiter, wie ein Kollege, der draussen ein Restaurant hatte, gekocht und das ganze Team zum Essen eingeladen hat. Wir pflegen ein gutes Verhältnis zum Personal – ohne zu schmeicheln oder zu heucheln, versichert er.

Und wie sieht seine Zukunft aus? «Ich erfülle alle sieben Faktoren für den nächsten Herzinfarkt, das sind gute Aussichten», sagt Max mit Galgenhumor. Er spürt auch immer mehr die Folgen des Hirnschlags. Mittlerweile braucht er 23 Tabletten pro Tag und wiederholt musste er ins Spital eingewiesen werden. An eine Maschine möchte er niemals angeschlossen werden, betont er, dies habe er so in seiner Patientenverfügung festgehalten. Wenn seine letzte Stunde gekommen ist, möchte er lieber nicht in ein Spital eingewiesen werden. «Ich sterbe hier, wenn ich bleiben kann. Hier fühle ich mich zu Hause und gut betreut.» (gal)

«Wenn Sie lange genug im Gefängnis gewesen sind, sehen Sie die Gitter nicht mehr»

«Wir suchen die Kooperation.»

Hans Peter Neuenschwander, Direktor des Jugendheims in Aarburg AG («Neue Oltner Zeitung», 7.9.2016)

WORTWÖRTLICH

Lebensabend in Haft

Alters- und Sterbebetreuung in der Strafvollzugsanstalt Bochuz

Im Alter und bei schwerer Krankheit bedürfen Inhaftierte einer besonderen Betreuung. Im Gespräch erläutert Herr Olivier Rogivue, Direktor der Strafanstalten Plaine de l'Orbe (EPO), wie die Strafvollzugsanstalt Bochuz den Bedürfnissen dieser spezifischen Insassengruppe im Alltag gerecht wird.

info bulletin: *Wie viele Inhaftierte in der Strafvollzugsanstalt Bochuz können als «alt» bezeichnet werden und wo liegt diese Altersgrenze Ihrer Meinung nach?*

Olivier Rogivue: Ob Inhaftierte «alt» sind, hängt nicht nur vom Lebensalter ab. Ziehen wir die Grenze beispielsweise beim Rentenalter, so würde ein Inhaftierter ab 65 heute als alt gelten. Glücklicherweise wird das höhere Alter nicht anhand solcher Kriterien bestimmt. In unseren Strafanstalten (EPO) sind derzeit zehn Personen im Alter zwischen 65 und 77 Jahren inhaftiert. Der Älteste ist besonders rüstig, und das ist sehr erfreulich.

Sind in der Strafvollzugsanstalt Bochuz auch Schwerkranke inhaftiert, die im Sterben liegen?



Olivier Rogivue ist Direktor der Strafanstalten Plaine de l'Orbe (EPO)



Der Dienst für Medizin und Psychiatrie kann Inhaftierte mit speziellen medizinischen Bedürfnissen intern betreuen.

Derzeit ist bei uns kein Sterbender inhaftiert. Ein paar ältere Inhaftierte leiden an Alterskrankheiten und gelten daher als mehr oder weniger behindert.

Verfügt die Strafvollzugsanstalt Bochuz über einen Seniorenrakt? Wie sieht der Alltag dieser Inhaftierten konkret aus?

Wir verfügen derzeit über keinen Seniorenrakt; ältere Inhaftierte werden zum Teil in Abteilungen mit weniger anspruchsvollen Werkstätten platziert, wo Teilzeitaktivitäten möglich sind.

Wie gehen Sie in Bochuz im Anstaltsalltag mit den medizinischen Bedürfnissen alter oder schwerkranker Inhaftierter um?

Der Dienst für Medizin und Psychiatrie in den Strafanstalten (SMPP) kann Inhaftierte mit speziellen medizinischen Bedürfnissen intern mit Hilfe der angestellten Ärzte und Psychiater und des Pflegedienstes betreuen. Möglich ist auch eine externe Betreuung über das Universitätsspital des Kantons Waadt (CHUV) bzw. die Kinderpsychiatrische und Pädiatrische Station (UHPP) von Curabilis, wo Inhaftierte für ein paar Tage bis zu ein paar Wochen verlegt werden können. Diese Einrichtungen befriedigen dringende und zwingende Gesundheitsbedürfnisse der einzelnen Inhaftierten.

Gibt es in Bochuz Personal, das speziell für die Betreuung von Senioren geschult ist? Wie werden ältere Inhaftierte konkret betreut? Kann man sich die Betreuung in etwa wie in einem Altersheim vorstellen?

Bochuz verfügt über eine psychiatrische Einheit mit acht Plätzen für Inhaftierte mit psychischen Erkrankungen oder erheblichen Persönlichkeitsstörungen. Das Behandlungsteam vor Ort arbeitet eng mit Vollzugsmitarbeitern zusammen, die speziell geschult sind oder an der Betreuung von spezifischen oder schwierigen Fällen mitgewirkt haben. Die Haftanstalt Colonie in den EPO verfügt über eine offene Einheit, um ältere oder psychisch kranke Personen zu betreuen. Ein Eingliederungsatelier ist speziell auf diese Insassengruppe ausgerichtet. Inhaftierte können ihren eigenen Arbeitsrhythmus bestimmen

«Inhaftierte können ihren eigenen Arbeitsrhythmus bestimmen»

oder kreative Tätigkeiten ausüben, bei denen Anerkennung und Unabhängigkeit im Mittelpunkt stehen. Dagegen gibt es keine spezifischen medizinischen Einrichtungen zur ständigen oder individuellen Behandlung.

Arbeit und Sport sind für junge Inhaftierte sehr wichtige Aktivitäten. Wie verbringen ältere und kranke Häftlinge ihre Tage?

Die verschiedenen Haftanstalten bieten verschiedene kreative Tätigkeiten an. Ältere Inhaftierte können zudem Fach- oder Kreativkurse wie beispielsweise Musik- oder Lesezirkel besuchen. Der Generationenmix stellt vor dem multikulturellen Gefängnishintergrund auch einen Mehrwert dar, denn nicht selten interessieren sich junge Inhaftierte für die älteren, was ihren Alltag teilweise ausfüllt.

Häufig verspüren ältere Leute ein verstärktes Bedürfnis nach Spiritualität. Wie können Sie diesem Anliegen entgegenkommen?

Die Anstaltsseelsorge erbringt auch speziell auf die Bedürfnisse älterer Inhaftierter abgestimmte Leistungen. Es wird eine Art «massgeschneiderte» Spiritualität angeboten, natürlich unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel. Seitens der Inhaftierten hat es diesbezüglich noch nie Reklamationen gegeben.

Verwahrte Personen können in Haft sehr alt werden. Verfügen Sie über ein Konzept für solche Situationen und wie sieht das aus?

Besteht weder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit noch ein hohes Flucht- oder Rückfallrisiko, so ist im Einverständnis mit der zuständigen Behörde eine Platzierung im Zentrum Colonie möglich, das zum Teil auf solche Fälle ausgerichtet ist. Die Frage sehr alter Häftlinge, von denen eine grosse Gefahr



Die Anstaltsseelsorge berücksichtigt speziell die Bedürfnisse älterer Inhaftierter und bietet eine Art «massgeschneiderte» Spiritualität an.



Die EPO verfügen über einen Besuchsraum, wo die Inhaftierten unter bestimmten Voraussetzungen mit ihrem (Ehe)Partner intim werden können. (Bild von 2006)

ausgeht, hat sich bis heute noch nicht gestellt. Derzeit verbüssen sehr alte Personen ihre Strafe im geschlossenen Massnahmenvollzug und werden situationsgerecht betreut.

Auch im Alter haben viele Personen noch sexuelle Bedürfnisse. Wie handhaben Sie das bei älteren Inhaftierten, vor allem wenn diese keinen Partner haben?

Die EPO verfügen über einen Besuchsraum, wo die Inhaftierten unter bestimmten Voraussetzungen mit ihrem (Ehe)Partner intim werden können. Was Ihre eigentliche Frage anbelangt, so stehen partnerlosen Häftlingen lediglich bewilligte Videos und/oder Zeitschriften zur Verfügung.

Wie gehen Sie konkret damit um, wenn alte oder kranke Inhaftierte noch gefährlich sind?

Lockerungen des Haftregimes werden von den Behörden auf der Grundlage einer Gefährlichkeitsprüfung und -prognose beschlossen. Die spezifische Gefährlichkeit bestimmt die Art der Betreuung, die spezifische Behandlung hat sich nach der potentiellen oder realen Gefährlichkeit des Betroffenen zu richten. Daher kann diese Insassenkategorie nur im geschlossenen Vollzug individuell betreut werden.

Künftig ist wohl mit einer Zunahme älterer Inhaftierter zu rechnen. Haben Sie eine Vorstellung davon oder auch Erwartungen darüber, wie sich die Strafvollzugsanstalt Bochuz entwickeln könnte?

Ich zitiere frei aus einem Artikel, der 2016 in der Zeitschrift «générations» erschienen ist und meine Meinung dazu widerspiegelt: Bei der Gestaltung der Räumlichkeiten und Aktivitäten sowie bei der Ausbildung des

Strafvollzugspersonals wird die Problematik der Senioren die wahre Herausforderung der kommenden Jahre sein.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung, stellt sich die Frage, ob die Person noch hafttauglich ist, ob die Strafe abzubrechen ist oder ob die Person – wie in anderen Kantonen üblich – bis zu ihrem Tod in Haft ausharren muss.

Irgendwann müssen wir diese Person an einem geeigneten Ort – einem Spital oder Pflegeheim – auf diesem letzten Lebensabschnitt begleiten. Es handelt sich um seltene Platzierungen, die diskret zu arrangieren und nicht einfach auszuführen sind. Dies solange, bis es vielleicht spezielle Alters- und Pflegeheime für den Strafvollzug gibt – die Zukunft wird es weisen. (FON)

«Wahre Herausforderung der kommenden Jahre»

Eine eigene Pflegeabteilung wäre erwünscht

Ein Blick in die medizinische Betreuung von alten Gefangenen in der Pöschwies

In Pöschwies sind gegen 30 Gefangene über 60 Jahre alt. Der ärztliche Dienst der Anstalt behandelt die Senioren möglichst adäquat, gerade auch bei typischen Alterskrankheiten im Freiheitsentzug. Diese Betreuung hat freilich Grenzen, vor allem bei einer spezifischen Pflege von alten Insassen, wie der Leitende Gefängnisarzt in einem Interview erklärt.

info bulletin: *Wie viele alte Gefangene in Pöschwies behandeln Sie medizinisch, und in welchem körperlichen Zustand sind Ihre Patienten?*

Dr. Thomas Staub: Zurzeit haben wir 407 Gefangene in der JVA Pöschwies, davon sind 29 über 60 Jahre alt. Von diesen 29 Gefangenen hat einer eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, 16 haben eine endliche Freiheitsstrafe oder befinden sich im vorzeitigen Strafvollzug; neun sind nach Art. 64 StGB verwahrt und drei haben eine Massnahme nach Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen). Angaben darüber, wie viele davon bei uns bleiben werden, können wir nicht machen.

Der Gesundheitszustand unserer über 60-jährigen Gefangenen schwankt von

«recht gut» bis «deutlich angeschlagen», mit entsprechenden Beeinträchtigungen im Alltagsleben. Bis heute gibt es in der Schweiz zwar einzelne Vollzugsanstalten mit

Pflegeabteilungen, welche jedoch mangels entsprechendem Fachpersonal noch nicht als eigentliche Pflegeabteilungen betrieben werden können. Daher müssen wir heute beim Auftreten der Pflegebedürftigkeit noch immer nach einer individuellen Lösung suchen. Der Übergang von der Selbständigkeit in die Pflegebedürftigkeit (beispielsweise nach einem Schlaganfall) kann sehr rasch erfolgen. Der Gesundheitszustand kann sich aber auch

sehr langsam und kaum spürbar verschlechtern. In Zukunft sollte daher nach neuen Angeboten im Strafvollzug gesucht werden.

Pöschwies hat ja eine grosse psychologisch-psychiatrische Abteilung. Ist die Abgrenzung zwischen somatischen und psychischen Krankheiten gerade bei alten Gefangenen genügend klar?

Die psychisch auffälligen Insassen werden im gesamten Justizvollzug des Kantons Zürich und somit auch in der JVA Pöschwies durch Mitarbeitende des psychiatrisch-psychologischen Dienstes (PPD) vom Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich betreut. Die Zusammenarbeit mit den Psychiatern ist sehr gut. Wir besprechen unsere gemeinsamen Patienten regelmässig und arbeiten Hand in Hand insbesondere bei unseren betagten Gefangenen, die sowohl somatische als auch psychiatrische Probleme haben. In der forensisch-psychiatrischen Abteilung werden durch den PPD stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB angeboten. Hier sind nur ein paar wenige Gefangene untergebracht, welche über 60 Jahre alt sind. Diese werden durch uns gleich wie alle anderen älteren Gefangenen behandelt.

Gerade verwahrte Personen können in der Haft sehr alt werden. Welches sind die typischen Alterskrankungen von Menschen im Freiheitsentzug, und wie können Sie diese optimal behandeln?

Dank regelmässigen, mehrmals täglichen Kontrollen durch das Vollzugspersonal ist die Überwachung und Betreuung von Menschen im Strafvollzug viel besser als bei einer in Freiheit allein lebenden Person. Dementsprechend werden gesundheitliche Veränderungen auch früher erkannt und behandelt. Typische Alterskrankungen von Menschen im Strafvollzug können



Thomas Staub, Dr. med., FMH für Innere Medizin und Rheumatologie, Leitender Gefängnisarzt der JVA Pöschwies

die Folgen vom monotonen Gefängnisalltag mit Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und Aussichtslosigkeit sein. Im gleichen Rahmen gehören auch Übergewicht und metabolisches Syndrom (Fettleibigkeit, Bluthochdruck, erhöhte Blutfettwerte und Blutzuckerkrankheit), Beschwerden des Bewegungsapparates, Verdauungsstörungen, depressive Entwicklung und Verlust der Lebensfreude dazu. Die Behandlung zielt – ähnlich wie draussen – auf Aufklärung, vermehrte körperliche Betätigung, Gewichtsreduktion mit einem Diätplan und eine medikamentöse Therapie; gegebenenfalls kann auch eine interne Umplatzierung innerhalb der Anstalt oder ein Wechsel der Vollzugsanstalt die Lebenssituation verbessern.

Trifft es zu, dass Menschen, die im Freiheitsentzug sind, schneller altern, und können Sie mit medizinischen Mitteln etwas dagegen unternehmen?

Es darf heute als erwiesen betrachtet werden, dass der monotone und stereotype Gefängnisalltag das biologische Altern vorantreibt, das heisst nach vielen Jahren Haft erscheint ein Gefangener vorgealtert im Vergleich zu einer in Freiheit lebenden Person. Den Ablauf des Gefängnisalltags können wir jedoch vornehmlich aus Sicherheitsgründen nur schwer beeinflussen. Hingegen können wir die Gefangenen bestmöglich informieren, und zwar mündlich sowie mit Informationsbroschüren und Plakaten im Wartezimmer.

«Typische Alterskrankungen von Insassen können die Folgen vom monotonen Gefängnisalltag und Bewegungsmangel sein»



Eine sinnvolle Beschäftigung ist gerade auch bei alten Gefangenen sehr wichtig. Hier: Ein Atelier in Pöschwies.

Wir können sie trotz Gefangenschaft auch motivieren, im Rahmen der Möglichkeiten ein gesundes Leben zu führen – das heisst namentlich Gewichtsreduktion falls angebracht, regelmässige körperliche Ertüchtigung, Rauchstopp, Langzeit-Risikofaktoren medikamentös behandeln.

Verschlechtert sich der körperliche Zustand eines Menschen in Freiheit stark, braucht er oft Spitalpflege, «Spitex», den Eintritt in ein Pflegeheim oder gar in ein Hospiz. Wie weit kann Pöschwies bei alten und schwerkranken Gefangenen eine vergleichbare Behandlung und Betreuung abdecken?

Es gibt derzeit, wie erwähnt, in der ganzen Schweiz keine einzige Vollzugsanstalt mit einer funktionierenden eigentlichen Pflegeabteilung. Daher sind bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit nach wie vor die zuständigen Organe des Justizvollzugs gefordert, nebst der Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit und

gegebenenfalls mit Entlassung in ein öffentliches Alters- und Pflegeheim auch eine entsprechende geschlossene Pflegeabteilung zu finden.

Altersdemenz kommt wahrscheinlich in der Seniorenabteilung von Pöschwies zunehmend vor. Wie häufig ist diese Krankheit, und wie können Sie diese Patienten aus medizinischer Sicht ideal behandeln?

Bisher haben wir in unserer Altersabteilung noch keine Insassen mit Altersdemenz. Da wir auf dieser Abteilung auch kein auf Altersdemenz spezialisiertes Pflegepersonal haben, müsste beim Auftreten einer dementiellen Erkrankung von der einweisenden Behörde eine entsprechende Institution gesucht werden.

Es kann Gefangene geben, die noch nicht unbedingt alt sind, die aber schwer, ja vielleicht todkrank sind. Was können Sie als Gefängnisarzt solchen Patienten bieten in dieser schwierigen Lebensphase?

Sofern der Anspruch oder der Aufwand dieser schwer oder todkranken Gefangenen die begrenzten Möglichkeiten des Vollzugsper-

sonals oder unseres Arztdienstes überfordern, bleibt uns nichts anderes übrig als die Einweisung in die Bewachungsstation des Inselfspitals Bern. Dort werden diese Menschen

dann bis zum Tod betreut oder es wird in Zusammenarbeit mit der einweisenden Behörde draussen nach einer geeigneten Institution gesucht.

«Mittelfristig ist die Einrichtung einer Pflegeabteilung unter Vollzugsbedingungen sehr wünschenswert»

Alte Menschen – in Freiheit und im Freiheitsentzug – brauchen oft nicht nur medizinische Unterstützung, sondern vor allem auch eine menschliche Betreuung. Wie weit kann Pöschwies den alten Gefangenen diese Unterstützung bieten?

Bis zu einem gewissen Mass wird diese Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal, den Mitarbeitenden unseres Arztdienstes oder des psychiatrisch-psychologischen Dienstes sowie des

anstaltsinternen Sozialdienstes und der Gefängnisseelsorge geleistet.

Es ist anzunehmen, dass die Anzahl von alten, kranken Gefangenen zunehmen wird. Wie könnte sich Ihre Aufgabe konkret weiterentwickeln, und haben Sie Wünsche für die Zukunft?

Eine Vertiefung des Fachwissens in der Alterspflege, der Geriatrie und der Altersdemenz wäre nicht nur für die Ärzteschaft und deren

Praxismitarbeitenden, sondern auch für das geforderte Vollzugspersonal wünschenswert – insbesondere auch die Rekrutierung von entsprechendem Fachpersonal. Damit könnten bei uns zumindest die leichteren Pflegefälle weiter betreut werden. Mittelfristig ist aber auch die Einrichtung einer entsprechenden Pflegeabteilung unter Vollzugsbedingungen sehr wünschenswert. (ull)



Ein grosser Teil der medizinischen Untersuchungen kann im Haus durchgeführt werden. Hier: Untersuchungsraum in der JVA Pöschwies.

Religion ist ein verbindendes Thema

Die Gefängnisseelsorge untersteht der Schweigepflicht und bewertet nicht

Pfarrer Frank Stüfen, protestantischer Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, begleitet Gefangene durch ihren schwierigen und belasteten Alltag und ins Altwerden und Sterben. Mit ihm können die Gefangenen «offen über Dinge sprechen, die sie beschäftigen und Kummer bereiten, denn die Seelsorge untersteht der Schweigepflicht und sie bewertet nicht».

Charlotte Spindler

Tür an Tür haben die beiden Seelsorger Frank Stüfen und sein katholischer Kollege Ivo Graf ihre Büros. Wenn sie nicht in einem Gespräch sind, stehen die Türen häufig offen. Unter einem Dach sind Sozialarbeit, Therapie und Schule

untergebracht, und viele Gefangene, die einen Termin wahrnehmen, nutzen die Gelegenheit, rasch bei den Seelsorgern vorbeizuschauen und vielleicht auch den Wunsch nach einem Gespräch anzumelden. Wieder andere melden sich über einen Hausbrief für ein Gespräch an. Auch der Andachtsraum befindet sich gleich nebenan. Die religiösen Symbole der wichtigsten Religionen dieser Welt bilden den Wandschmuck zum Eingang. Der grosse Raum selbst, im Halbrund die Sitzreihen, in der Mitte eine Nachbildung des Labyrinths der Kathedrale von Chartres,

strahlt Ruhe und Würde aus. Gottesdienste in mehreren Sprachen finden hier statt, das muslimische Freitagsgebet und andere Feiern. Mehrmals im Jahr gestalten die Seelsorger eine gemeinsame interreligiöse Feier. Frank Stüfen gewährt

«Manche Gefangene kommen wöchentlich zum Gespräch»

gestalten die Seelsorger eine gemeinsame interreligiöse Feier. Frank Stüfen gewährt



Pfr. Frank Stüfen ist reformierter Pfarrer und wirkt als Gefängnisseelsorger in der JVA Pöschwies

einen Blick in einen kleinen Nebenraum, wo die Seelsorger und Imame die für den Gottesdienst nötigen Dinge aufbewahren, auch Gebetsteppiche für die muslimischen Insassen. Das Nebeneinander und Miteinander ist ein Ausdruck der seelsorglichen Tätigkeit in dieser geschlossenen Welt der



© Peter Schulthess

Im Kultusraum der Strafanstalt wird immer wieder an verstorbenen Gefangenen gedacht.



Im Kultusraum von Pöschwies finden ganz unterschiedliche Gottesdienste statt, auch gemeinsame interreligiöse Feiern.

Justizvollzugsanstalt. «Religion ist ein verbindendes Thema», sagt Stüfen, «und das gilt über die konfessionellen Grenzen hinweg.» Er sucht den Austausch auch im Gottesdienst; in den Predigten stellt er oft einen einzigen Gedanken in den Mittelpunkt und fordert seine Zuhörer dann zur Diskussion auf. «Daraus ergeben sich spannende Gespräche.»

«Der Hoffnung Raum lassen»

Nicht nur für Angehörige christlicher Glaubensrichtungen

Frank Stüfen ist von der reformierten Landeskirche angestellt. In der Gefängnis- seelsorge erfüllt die reformierte Kirche unter anderem ihren gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Ihr seelsorgliches Angebot gilt für alle, die um ein Einzelgespräch bitten – und nicht nur für Angehörige christlicher Glaubensrichtungen. Frank Stüfens Büro ist nüchtern eingerichtet: Ein Schreibtisch mit Computer und

ein runder Tisch mit vier Stühlen; wie überall sind die Fenster vergittert. «Manche Gefangene kommen vielleicht ein-, zweimal im Monat zu mir, andere sehe ich wöchentlich, wenn sie den Wunsch danach verspüren»,

erklärt Frank Stüfen. «Hier können die Gefangenen offen über Dinge sprechen, die sie beschäftigen und die ihnen Kummer

bereiten, denn die Seelsorge untersteht der Schweigepflicht, und sie bewertet nicht.» Schwergewichtig arbeitet die Seelsorge mit Männern, die über längere Zeit hinweg inhaftiert sind, vielleicht auch in einer stationären Therapie stehen. «Wer körperlich oder seelisch leidet, hat vermehrt das Bedürfnis nach dem Gespräch», sagt Frank Stüfen aus Erfahrung. Mit dem Älterwerden und mit der Perspektive, noch viele Jahre in der Justizvollzugsanstalt bleiben oder gar den Rest des Lebens hier zubringen zu müssen, wächst das Bedürfnis nach dem seelsorglichen Gespräch. Ähnliches könne man auch

in der Spitalseelsorge oder in der Gemeinde erleben.

Immer wiederkehrende Ängste

Das Thema Sterben taucht häufig in den Gesprächen auf. Vielen Männern ist der Gedanke unerträglich, vielleicht in Gefangenschaft sterben zu müssen. Andere können sich nicht vorstellen, ganz zum Schluss noch einmal an einen anderen Ort zu wechseln. Frank Stüfen kennt die immer wiederkehrenden Ängste, aber gleichzeitig möchte er die Gespräche nicht in der Schwere verharren lassen, sondern immer auch der Hoffnung Raum lassen. «Wir müssen Spielräume abtasten, den Gesprächspartner ermutigen, sich selbst zu bewegen und eine vielleicht noch offene Situation, zum Beispiel mit Angehörigen, zu bereinigen. Veränderungen sind möglich, und das heisst auch Einsicht in das, was jemand durch seine Tat angerichtet hat.» Erfahrungen aus der interreligiösen Seelsorge zeigten, dass je nach Kultur und

religiösem Hintergrund die Grundfragen von Schuld und Strafe anders gestellt werden, erklärt Frank Stüfen. Aber was die Menschen im Moment der Not existenziell berühre, sei im Grunde immer ganz ähnlich. Eine Sterbebegleitung gibt es in der Pöschwies nicht, schwer kranke Gefangene werden in die Bewachungsstation des Inselpitals in Bern (BEWA) verlegt, oder, falls dies kein Sicherheitsrisiko darstellt, in ein Pflegeheim. Dort hat Seelsorger Stüfen auch schon einen Kranken bis zum Tod mit-begleitet und mit ihm einen ergreifenden Moment des Abschieds erlebt.

«Momente der Freude»

Die ersten Wochen als Seelsorger im Vollzug waren für Frank Stüfen recht belastend, obwohl er als Gemeindepfarrer schon in der Gefängnisseelsorge gearbeitet hatte. «Der grundlegende Unterschied zwischen der Arbeit in einem Gemeindepfarramt und der Gefangenenseelsorge ist, dass man als Pfarrer in einem Dorf viele festliche Anlässe, Taufen, Hochzeiten und Konfirmationen, begleitet und nicht nur mit Sorgen und Trauer konfrontiert

ist», meint Pfarrer Stüfen. «Aber ich erlebe auch im Gefängnisalltag Momente der Freude mit, zum Beispiel dann, wenn einem Gefangenen ein Urlaub bewilligt wird.» Wichtig ist es ihm, seinen Gesprächspartnern Respekt entgegen zu bringen und positive Veränderungen zu würdigen: «Aber manchmal ist es auch gut, jenseits aller Probleme zusammen lachen zu können.»

«Man altert schnell im Strafvollzug»

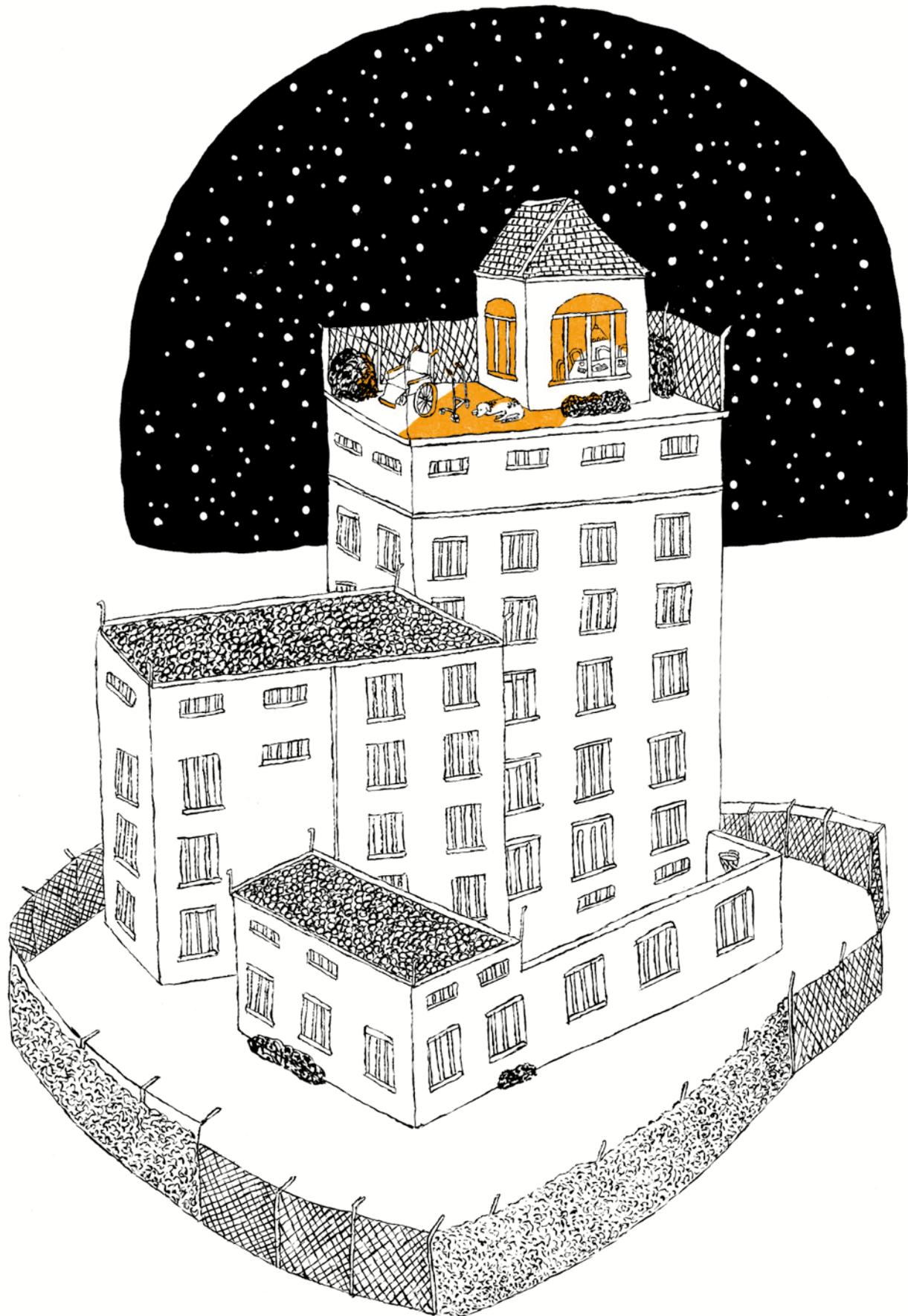
Ältere Menschen ertragen die Gefängnissituation schlecht

Altwerden und Sterben im Gefängnis – mit diesem Thema beschäftigt sich Frank Stüfen intensiv. «Man altert recht schnell im Strafvollzug», meint Stüfen nachdenklich. Das Gefängnis als stark reglementierter Raum ist für ältere Menschen nicht leicht zu ertragen: Enge, ständiger Wechsel, die vielen jungen Mitgefangenen, die recht laut sein können, das macht zu schaffen und verunsichert zusätzlich. In der Pöschwies gibt es die Alters- und Gesundheitsabteilung, die speziell für ältere Menschen ein ruhigeres Umfeld anbietet. «In deutschen Gefängnissen besteht für die Menschen in Sicherheitsverwahrung ein

Von der Gemeindepfarrerei in die Strafanstalt

Frank Stüfen, 53, ist gebürtiger Stuttgarter; er hat in München und Bern Theologie, Sprachwissenschaft und Kunstgeschichte studiert und ein Nachdiplomstudium in Gefängnisseelsorge gemacht. Mehrere Jahre war er Gemeindepfarrer im Kanton Schwyz und in Buchs ZH, arbeitete als Seelsorger in verschiedenen Gefängnissen und ist seit 2009 für die reformierte Landeskirche Pfarrer in Pöschwies. Er ist Studienleiter für Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug an der Universität Bern und überdies Beauftragter der Weltkonferenz der Gefängnisseelsorger bei der UN in Genf und New York.

Abstandsgebot. Es wird unterschieden zwischen Gefängnis und Sicherheitsverwahrung, und dazu gehören unter anderem gelockerte Besuchsregelungen, grössere Zellen, häufiger geöffnete Zellentüren und weniger Kontrollen, z. B. bei Telefonaten.» Entsprechende Ideen sind auch in der Schweiz da, und sie werden auch umgesetzt werden, davon ist Frank Stüfen überzeugt: «Aber ich bin ein ungeduldiger Mensch, für mich geht das etwas langsam vorwärts!»



Fünf Fragen an Hanspeter Zihlmann

«Bisher gibt es nur einzelne Gefangene mit einer Tendenz, sich zu radikalieren»



Hanspeter Zihlmann ist seit dem 1. April 2007 Direktor der Justizvollzugsanstalt Grosshof in Kriens. Zuvor war er zehn Jahre Leiter der Bewährungshilfe des Kantons Luzern. Er ist Co-Leiter des Kurses «Jihadismus – Erkennen, Verstehen, Handeln», den das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) seit 2016 anbietet.

info bulletin: *Bislang hatte man den Eindruck, dass es in der Schweiz anders als im Ausland keine islamistischen Umtriebe in den Gefängnissen gibt. Offenbar sind aber auch wir im Strafvollzug mit dem Problem der Indoktrination und Radikalisierung von muslimischen Insassen konfrontiert?*

Hanspeter Zihlmann: Der zweitägige Kurs zum Thema Jihadismus ist aus einem konkreten Bedürfnis im Umfeld des Justizvollzugs entstanden. Er wurde einerseits als Antwort auf die Ereignisse in Frankreich und Belgien konzipiert.

Andererseits wollten wir die Weiterentwicklung nach dem «Nordafrikanischen Frühling» und der Radikalisierung durch den Islamischen

Staat (IS) sowie dessen Auswirkungen auf den Bürgerkrieg in Syrien und im Nahen Osten etwas näher beleuchten. Bisher gibt es in Schweizer Gefängnissen nur einzelne Gefangene mit einer Tendenz, sich zu radikalieren oder solche, die man als radikalisierte Rückkehrer bezeichnen kann. Es ist trotzdem sehr wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

diesbezüglich sensibilisiert sind. Sie sollten die wesentlichen Inhalte einer Radikalisierung erkennen, verstehen und entsprechend handeln können.

Worauf ist diese Entwicklung zurückzuführen? Wie ernst ist die Lage in der Schweiz im Vergleich zum Ausland?

Es ist in den Schweizer Gefängnissen grundsätzlich nicht anders als sonst in unserer Gesellschaft. Der Unterschied in den Gefängnissen ist die Konzentration von ori-

entierungslosen, problematischen jungen Menschen, die sich in einer Zwangsgemeinschaft auf engstem Raum begegnen. Die Lage in der Schweiz ist ver-

glichen mit dem Ausland (etwa Frankreich, Belgien) weiterhin sehr unproblematisch.

Wie ist der Kurs aufgebaut und welche Ziele verfolgt er?

Der Kurs soll die geschichtliche Entstehung von radikalisiertem Gedankengut

aufzeigen. Wie erkennen wir diese Personen und wie gehen wir im Justizvollzug damit um? Ziel ist es, das Personal im Justizvollzug zu sensibilisieren und für allfällige Probleme und Gegebenheiten vorzubereiten.

Wie kann das Personal verhindern, dass sich Muslime im Strafvollzug indoktrinieren und radikalieren lassen? Und wie kann es Extremisten von ihrem Weg abbringen (Stichwort: Deradikalisierung)?

Wir können in erster Linie solche Personen identifizieren und registrieren. Weiter können wir im Gefängnis verschiedene Massnahmen anordnen, wie beispielsweise diese Personen versetzen, die Kontaktmöglichkeiten zu anderen Gefangenen einschränken und entsprechende Fachleute aus der Psychologie und der Seelsorge miteinbeziehen.

Und die fünfte Frage: Der Kurs wurde bereits zweimal durchgeführt und entspricht offensichtlich einem grossen Bedürfnis. Wie geht es weiter?

Solange ein grosses Bedürfnis für diesen Kurs besteht, werde ich mich als Praktiker des Justizvollzugs zur Verfügung stellen.

«Die Lage in der Schweiz ist verglichen mit dem Ausland weiterhin sehr unproblematisch»

Haft muss innert kurzer Frist gerichtlich überprüft werden

Schweiz hat die EMRK verletzt

Die Schweiz hat wegen übermässiger Dauer der Haftprüfung eines alkoholkranken Verwahrten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 10. Mai 2016 festgehalten. Das Urteil ist endgültig, nachdem die Parteien auf ein Gesuch um Neubeurteilung durch die Grosse Kammer verzichtet haben. Das Bundesamt für Justiz (BJ) wird Anfang 2017 dem Ministerkomitee berichten, wie die Schweiz das Urteil umsetzen wird.

Der Beschwerdeführer war 2002 vom Bezirksgericht Zürich wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand zu einer fünfmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Gleichzeitig hatte das Gericht gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten die Verwahrung angeordnet und den Vollzug der Gefängnisstrafe aufgeschoben. Das Gutachten hatte festgestellt, dass der einschlägig vorbestrafte Beschwerdeführer schwer alkoholabhängig war, frühere

Therapieversuche gescheitert waren und ein erhebliches Rückfallrisiko mit schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestand. Das Obergericht Zürich reduzierte die Gefängnisstrafe auf viereinhalb Monate, bestätigte aber die Verwahrung.

Am 21. August 2008 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Aufhebung der Verwahrung, welches das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich am 5. Dezember 2008 abwies. Sein Rekurs gegen diesen Entscheid wurde am 5. März 2009 von der Justizdirektion des Kantons Zürich, am 15. Juli 2009 vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und am 25. Januar 2010 vom Bundesgericht abgewiesen. Der am 17. Januar 2012 bedingt entlassene Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR eine Verletzung des Rechts auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft innerhalb kurzer Frist (Artikel 5 Absatz 4 EMRK). Die gerichtliche Kontrolle habe nicht innert kurzer Frist stattgefunden, da fast elf Monate vom Entlassungsgesuch bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts vergangen waren.

Lange Dauer nicht gerechtfertigt

Der EGMR bejaht in seinem einstimmig ergangenen Urteil eine Verletzung der EMRK. Er erinnert zunächst an die Grundsätze seiner Rechtsprechung: Die gerichtliche Haftprüfung hat innert kurzer Frist («à bref délai») zu erfolgen; die Behörden sind verpflichtet, diese Frist auf ein Minimum zu beschränken. Dieses Beschleunigungsgebot gilt für alle Instanzen, die nach der innerstaatlichen Regelung mit dem Entlassungsgesuch befasst sind. Der EGMR weist auf einen früheren Fall hin, in dem er eine Dauer von rund vier Monaten als übermässig angesehen hat, und unterstreicht, dass im vorliegenden Fall fast elf Monate bis zur Prüfung durch ein Gericht vergangen sind. Diese Dauer – die nicht per se konventionswidrig ist – kann im konkreten Fall weder mit einer besonderen Komplexität noch mit dem Verhalten des Beschwerdeführers gerechtfertigt werden. Die Dauer ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass im Kanton Zürich zunächst zwei nichtrichterliche Instanzen durchlaufen werden müssen, bevor das von der EMRK verlangte Gericht den Fall prüfen kann.

Nachdem das Urteil endgültig geworden ist, liegt der Fall beim Ministerkomitee des Europarates, das die Umsetzung des Urteils überwacht. Das BJ muss bis spätestens Mitte Februar 2017 dem Ministerkomitee berichten, wie die Schweiz das Urteil umsetzen wird. Im Hinblick auf diese Berichterstattung hat das BJ im Herbst bei den Kantonen eine Umfrage zur Regelung des Verfahrens der Haftprüfung durchgeführt. Das weitere Vorgehen hängt vom Ergebnis dieser Umfrage ab, die zurzeit vom BJ ausgewertet wird. (gal)

Das Urteil *Derungs* gegen die Schweiz (5208/09) ist abrufbar auf www.echr.coe.int.



Der EGMR (Bild) hat gerügt, dass das Entlassungsgesuch erst elf Monate nach dessen Einreichung gerichtlich geprüft worden ist.

Verbot der Zwangsarbeit nicht verletzt

EGMR billigt der Schweiz einen grossen Ermessensspielraum zu

Die auch für über 65-jährige Personen geltende Arbeitspflicht im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug stellt keine Zwangsarbeit dar. Zu diesem Schluss ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 9. Februar 2016 gelangt. Das Urteil ist endgültig, da der Beschwerdeführer kein Gesuch um eine Neu Beurteilung durch die Grosse Kammer gestellt hat.

Der Beschwerdeführer war 1995 vom Pariser Appellationsgericht und 2003 vom Obergericht des Kantons Zürich zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Das Obergericht schob damals den Vollzug der Strafe zugunsten einer Verwahrung auf und beschloss im Jahr 2010, die Verwahrung nach neuem Recht weiterzuführen. Der Beschwerdeführer befindet sich seit 1993 ununterbrochen in Haft, zunächst in Frankreich und seit 1996 in der Schweiz. 2011 beantragte der inzwischen 65-jährige Beschwerdeführer, er sei von der Arbeitspflicht zu befreien. Dieser Antrag wurde von den zuständigen Instanzen des Kantons Zürich abgewiesen. Auch seine Beschwerde an das Bundesgericht blieb ohne Erfolg. Diese Instanzen führten zur Begründung im Wesentlichen aus, die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug diene dazu, die Personen zu beschäftigen, deren Alltag zu strukturieren sowie den geordneten Anstaltsbetrieb zu gewährleisten. Bei älteren Insassen solle die Arbeit überdies Haftschäden wie Vereinsamung sowie physische und psychische Degeneration verhindern helfen. Das Institut der AHV sei nicht auf das Vollzugssystem übertragbar, weil die Arbeit im Vollzug nicht dem Lebensunterhalt diene; angesichts ihres Zwecks sei die Arbeitspflicht im Vollzug altersunabhängig. Im Übrigen seien Art und Dauer der Arbeit soweit möglich den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten anzupassen.

Erstmals mit dieser Frage befasst

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Verbots der Zwangsarbeit sowie des Diskriminierungsverbots. Der EGMR



Unter den Vertragsstaaten der EMRK besteht kein Konsens bezüglich der Arbeitspflicht für Personen im Pensionsalter.

hatte sich zum ersten Mal mit der Frage zu befassen, ob die Arbeitspflicht im Strafvollzug für über 65-jährige Personen eine Zwangsarbeit im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Absatz 3 dieser Bestimmung sieht ausdrücklich vor, dass «eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen worden ist», nicht als Zwangsarbeit gilt. Der vom EGMR durchgeführte Rechtsvergleich hat kein klares Ergebnis gebracht: Von den 28 untersuchten Staaten kennen 16 keine Arbeitspflicht für Personen im Pensionsalter, die 12 anderen schliessen eine Arbeitspflicht zumindest nicht aus. Mangels eines ausreichenden Konsenses unter den Vertragsstaaten billigt er der Schweiz in dieser Frage einen beträchtlichen Ermessensspielraum zu. In der Sache schliesst sich der EGMR der Argumentation der innerstaatlichen Instanzen an. Dabei hebt er hervor, dass die Arbeitspflicht nicht für alle inhaftierten

Personen im gleichen Mass gilt, sondern insbesondere der Arbeitsfähigkeit und dem Gesundheitszustand angepasst wird. Diese Vorschriften werden nach Ansicht des EGMR im vorliegenden Fall befolgt, da der Beschwerdeführer seinen Verhältnissen angemessene Arbeiten zu verrichten hat.

Der EGMR hat die Beschwerde einstimmig abgewiesen: Er hat festgestellt, dass die Schweiz das Verbot der Zwangsarbeit nicht verletzt hat. Er hat zudem die Rüge der Verletzung des Diskriminierungsverbots (Artikel 14 EMRK) als unzulässig erklärt, weil der Beschwerdeführer diese Rüge erstmals in Strassburg vorgebracht und damit den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft hat. (gal)

Das Urteil *Meier gegen die Schweiz* (10109/14) ist abrufbar auf www.echr.coe.int.

Kurzinformationen

■ Erhebung der Insassenbestände

Im Jahr 2015 wurden in der Schweiz 12 818 Strafen und Massnahmen vollzogen, 4 Prozent weniger als im Vorjahr. 9201 Personen (72 Prozent) wurden in eine Straf- oder Massnahmenanstalt eingewiesen, 3376 Personen (26 Prozent) verrichteten eine gemeinnützige Arbeit und 241 Personen (2 Prozent) verbüsst ihre Strafe mit einer elektronischen Fussfessel, wie der jüngsten Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) zu entnehmen ist.

Im Jahr 2015 befanden sich durchschnittlich 145 Personen in der Verwahrung. Betroffen sind fast ausschliesslich Männer (98 Prozent) und drei Viertel sind Schweizer. Die Hälfte der Verwahrten ist zwischen 45 und 59 Jahre alt, rund ein Viertel 60 Jahre oder älter. Je 40 Prozent der Verwahrten sind wegen eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts inhaftiert.

Von den 1484 Schweizer Erwachsenen, die im Jahr 2010 aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen worden waren, wurden innerhalb von drei Jahren 663 (45 Prozent) erneut strafrechtlich verurteilt und 216 (15 Prozent) wiederum in ein Gefängnis eingewiesen. Die höchste Wiederverurteilungsrate wiesen mit 61 Prozent die Personen auf, die wegen Diebstahls inhaftiert worden waren.

Link:
www.bfs.admin.ch

■ Haftbedingungen in der Verwahrung

In jüngster Vergangenheit werden Verwahrte nur noch in Ausnahmefällen entlassen und auch Umwandlungen von Verwahrungen in Massnahmen nach Art. 59 StGB sind selten. Damit stelle die Verwahrung in der Realität oft einen lebenslang dauernden Freiheitsentzug dar, hält das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in seiner Studie über Haftbedingungen in der Verwahrung fest.

Dass bei Verwahrten die Resozialisierung nicht im Fokus stehe, zeige sich auch daran, dass sie oft nicht psychotherapeutisch behandelt würden. Daher besteht laut SKMR «eine grosse Gefahr, dass Verwahrte in der Praxis ‚aufgegeben‘ werden, d.h. ihr lebenslanger Aufenthalt in einer Haftinstitution hingenommen wird».

Die Forderung nach Vollzugslockerungen stuft das SKMR im gegenwärtigen politischen Klima als chancenlos ein; es erachtet vielmehr weitere Einschränkungen als wahrscheinlich. Dies mache die Konzentration auf einen im Innern der Haftinstitution möglichst liberalen Verwahrungsvollzug noch drängender. Der Vollzug müsse berücksichtigen, dass die grosse Mehrzahl der Verwahrten bis zu ihrem Tod inhaftiert bleiben werde. Damit stellten sich in der Haftrealität besondere Herausforderungen, was auch für die Frage des Sterbens im Gefängnis gelte: Stellt eine Person mit eng begrenzter Lebenserwartung aufgrund körperlicher Umstände keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit dar, ist sie nach Ansicht des SKMR zwingend aus der Haftinstitution zu entlassen.

Link:
www.skmr.ch (Studie «Haftbedingungen in der Verwahrung»)

■ Belegungssituation hat sich entspannt

Die Belegungssituation in den schweizerischen Vollzugseinrichtungen hat sich im Jahr 2015 im Vergleich zur letzten Erhebung im Jahr 2013 entspannt. Verschiedene kantonale und konkordatliche Planungen oder Projekte für die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten wurden vorangetrieben. Gleichwohl bleibt bei gewissen Vollzugsarten Handlungsbedarf. Zu diesem Schluss kommt ein Bericht kantonaler Strafvollzugsexperten, der im September 2016 vom Neunerausschuss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedet worden ist.

Im geschlossenen Strafvollzug für Männer hat sich die Situation entschärft. Dennoch besteht in der Deutschschweiz – selbst wenn die bereits geplanten Plätze geschaffen werden – ein zusätzlicher Bedarf von rund 70 Plätzen. In der Westschweiz verbleibt nach Berücksichtigung der projektierten Plätze ein Bedarf von 45 Plätzen. Im Bereich der Massnahmen bei psychisch gestörten Straftätern fehlen in allen Landesteilen weiterhin Kapazitäten. Insbesondere ist der Ausbau von gesicherten forensischen Plätzen in psychiatrischen Kliniken zu planen.

Die Berichterstattung erfolgte erstmals gemäss einem systematischen Erhebungskonzept, das der Neunerausschuss im Jahr 2013 angesichts der Notwendigkeit einer koordinierten gesamtschweizerischen Kapazitätsplanung in Auftrag gegeben hatte. Sie soll künftig jährlich erfolgen. Der Neunerausschuss konnte insgesamt feststellen, dass alle Konkordate die notwendigen Massnahmen eingeleitet haben.

Link:
www.kkjpd.ch (Bericht «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug 2015»)

Veranstaltungshinweise

■ reso17

Im Mittelpunkt der reso17-Tagungen stehen aktuelle Themen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Resozialisierung straffälliger Personen. Politisch-gesellschaftliche, wissenschaftliche, interdisziplinäre und methodisch-praktische Aspekte werden dabei gleichermaßen berücksichtigt. Bezeichnend für die zweijährlich stattfindenden Veranstaltungen sind ein enger Praxisbezug betreffend Tagungsinhalte, Referierende und Teilnehmende. Ein wichtiges Ziel besteht darin, die verschiedenen Akteure von Justizvollzug, Bewährungshilfe, Sozialhilfe, Erwachsenenschutz und Therapie zusammenzubringen, um das Übergangsmanagement zu verbessern.

Veranstaltung team72, Justizvollzug Kanton Zürich, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW, Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ sowie Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zsge

Datum 30. März 2017, 9.00 Uhr

Ort Toni Areal, Campus Zentrum ZHAW, Pfingstweidstrasse 96, CH-8005 Zürich

Sprachen Deutsch

Internet reso17-Tagungsflyer

Programm

- Referat zum aktuellen politischen Umfeld bezüglich Resozialisierung: Regierungsrätin Jacqueline Fehr, Direktorin der Justiz und des Innern, Kanton Zürich
- Referat zu Risikoorientierung und Resozialisierung: Peter Aebersold, Prof. Dr. iur.

- Referat zur neuen Aussenstation Hindelbank als innovatives Projekt: Annette Keller, Direktorin Anstalten Hindelbank
- Zweimalige Durchführung (je 75 Min.) von Workshops
 - Soziale Arbeit im Feld von Justizvollzug und Bewährungshilfe: Martin Erismann, Geschäftsleiter team72; Daniel Treuthardt, Bereichsleiter BVD Zürich; Patrick Zobrist, Dozent/Projektleiter HSLU Soziale Arbeit
 - Kostenschnittstelle zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe am Beispiel Zürich: Nicole Balsiger Seeger, Abteilungsleiterin BVD Zürich; Thomas Roffler, Stellenleiter Soziale Dienste Stadt Zürich; Christine Schori Abt, Leiterin Rechtsdienst BVD Zürich
 - Möglichkeiten und Grenzen privater/kirchlicher Träger bei der Wiedereingliederung: Andreas Beerli, katholischer Gefängnis-seelsorger; Daniel Roth, Betriebsleiter zsge-Waffenplatz; Barbara Widzowski, Geschäftsleiterin Verein Neustart
 - Verhaltensorientierte Interventionen in Bewährungshilfe und Sanktionenvollzug: Barbara Huser, Leiterin Bewährungshilfe team72; Klaus Mayer, Dozent/Studienleiter ZHAW Soziale Arbeit; Joder Regli, Abteilungsleiter BVD Zürich
 - Angehörige von Inhaftierten – eine vergessene Zielgruppe?: Roger Hofer, Dozent/Studienleiter ZHAW Soziale Arbeit; Viviane Schekter, Relais Enfants Parents Suisse; Angelika Steck, Sozialdienst Strafanstalt Saxerriet

Podium zu den Erfolgsfaktoren von Resozialisierung: Martin Erismann, Geschäftsleiter team72; Annette Keller, Direktorin Anstalten Hindelbank; Klaus Mayer, Dozent/Studienleiter ZHAW Soziale Arbeit; Hans-Jürg Patzen, Leiter BVD Zürich; Ineke Pruin, Assistenzprofessorin Universität Bern. Moderation: Laura von Mandach, Bereichsleiterin SAZ Fribourg

«Jugendliche fördern, ausbilden und begleiten, dies sind schöne Aufgaben»

Hans Peter Neuenschwander, Direktor des Jugendheims in Aarburg AG («Neue Oltner Zeitung», 7.9.2016)

WORTWÖRTLICH

Neuerscheinungen

■ Thomas Noll

Strafvollzug

Vom Leben im Gefängnis
Stämpfli Verlag AG Bern
ISBN 978-3-7272-3218-3
CHF 59.00 / € 59.00



■ Franz Riklin (Herausgeber)

Strafen ohne Augenmass / Puniton sans concession

Strafrecht im Spannungsfeld zwischen Einzelfallwürdigung, Opferschutz und Nulltoleranz
/ Le droit pénal entre devoir d'individualisation, protection des victimes et tolérance zéro
(deutsch/französisch)
Stämpfli Verlag AG Bern
ISBN 978-3-7272-3225-1
CHF 44.00 / € 44.00



■ Dario Togni-Wetzel

Arbeitsagogik, Grundlagen des professionellen Handelns

Das Modell Dual- und Kernauftrag
Haupt Verlag AG, Bern
ISBN 978-3-258-67952-3
CHF 44.00 / € 44.00



■ Barbara Rohner

Die Fachkommission zur Beurteilung gefährlicher Straftäter nach Art. 63d Abs. 2 StGB

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich
ISBN 978-3-7255-7544-2
CHF 89.00



«Ich will da wieder rein»

Ein Fotograf auf Mission hinter Gittern

Der Eindruck war prägend. Vor 14 Jahren tauchte ich zum ersten Mal mit Kamera und Stativ in die Welt hinter Gittern der Strafanstalt Basel ein. Ein vierflügeliger Bau aus dem Jahr 1864 mit 150 Zellen und einem umwerfenden visuellen, akustischen und olfaktorischen Panorama. Drei Jahre später – und inzwischen als Berufsfotograf selbständig – entschied ich, das Thema Gefängnis für einen Bildband weiter zu verfolgen. Mit einem Konzept auf Papier und dem Virus im Kopf – sonst nichts. Ich hatte keine Ahnung, was da auf mich zukommen würde, auch finanziell.

Peter Schulthess

Zum fotografischen Teil kamen die Recherchen und die harzige Arbeit am Text, denn nur ein Buch mit Bildern wäre irgendwie nicht stimmig. Ich will immer wissen, was ich fotografiere. Jedes Bild hat eine Dimension, die erst durch einen ergänzenden Text sichtbar wird. Das Buch «Hinter Gittern. Gefängnisse und Justizvollzug in der Schweiz» erschien vor 10 Jahren und zeigt die komplexe Vollzugskette vom Polizei- bis zum Ausschaffungsgefängnis quer durch die ganze Schweiz mit einem Einblick in eine deutsche Justizvollzugsanstalt. Dies war für mich der Beginn einer immer tiefer schürfenden Auseinandersetzung mit der Geschichte und der Gegenwart «intra muros» mit dem Ergebnis weiterer Publikationen und fotografischer Exkursionen.

Versteckte Motive

Zum Fotografieren in den Gefängnissen braucht es immer Zwei. Mindestens. Die Motive verstecken sich drinnen hinter verschlossenen Türen und die idealen Aufnahmestandorte draussen liegen hinter Zäunen oder auf dem Dach in einer alarmgesicherten Zone. Ich bin auf eine wohlwollend kompetente

Begleitung angewiesen, die geduldig meine fotografischen Wünsche zu erfüllen versucht, meine Fragerei aushält und geschickt einen Zeitplan mit anderen Abteilungen austüftelt, um dem Strom der Gefangenen auszuweichen. Das Fotografieren braucht seine Zeit. Das Vorgehen habe ich seither kaum verändert, denn nur so lassen sich die Bilder über die Zeit und die unzähligen Institutionen wirklich vergleichen. Es gebührt einen ganz grossen Dank all denen, die mir auf irgendeine Weise die Türen öffnen! Ohne sie wäre meine Arbeit nicht möglich. Die Bilder gelangen mir vor 10 Jahren oft leichter als heute, vor allem Aufnahmen mit Vollzugsangestellten – wir reden hier nicht von Gefangenen, die stehen bei mir nicht im Rampenlicht. Die damalige, vielleicht eher legere Haltung tendiert zunehmend zur Übersicherheit, mit viel Wenn und Aber und «doch vielleicht besser nicht». Ausnahmen bestätigen – damals wie heute – die Regel!

Ein neuer Blick ist fällig

Nach 10 Jahren ist es Zeit für einen neuen Blick auf unsere Institutionen des Justizvollzuges. Es wurde viel gebaut, erweitert, renoviert, neu in Betrieb genommen und geschlossen.

Vielleicht so viel wie noch nie zuvor in einem Jahrzehnt. Das Gesamtbild ist heute ein anderes. «Hinter Gittern 2» erscheint voraussichtlich Ende 2017 in

zwei separaten Bänden, einer mit den beiden Deutschschweizer Konkordaten und einer mit dem Concordat Latin. Es gibt noch viel zu tun, alles nebenbei zu meinem Haupterwerb, der Architekturfotografie.

Ein Gang über die Landesgrenze eröffnet eine weitere Perspektive und schärft die Wahrnehmung für die feinen Unterschiede: schon nur wenige Kilometer nördlich ist die Welt des Justizvollzuges eine andere. Mein Ziel ist, bis in ein paar Jahren ein Musterkapitel über Baden-Württemberg fertig zu haben – um dann die übrigen Bundesländer in Angriff zu nehmen. Vorerst allerdings stehen einige



Peter Schulthess ist selbständiger Fotograf SBF und Publizist und lebt in Basel.

«Jedes Bild hat eine Dimension, die erst durch einen ergänzenden Text sichtbar wird»



Zelle in einem nicht sanierten Flügel der Strafanstalt Basel-Stadt im März 2002, 2 Jahre und 5 Monate vor der tatsächlich endgültigen Schliessung und dem Abbruch 2010. Links auf der Zeitung die Trockentoilette. «Dieser Besuch war mein fotografisches Initialerlebnis hinter Gittern und der Auslöser für mein Eintauchen in dieses Thema mit der Aussicht auf «lebenslänglich».»

ausgewählte «estabelecimentos prisional» in Portugal auf dem Programm. Zusammen mit einem portugiesischen Fotografen dürfen wir erstmals überhaupt «rein»: Das Ergebnis dieses viel versprechenden Projektes der zwei Sichtweisen des sonst Unsichtbaren wird im Sommer 2017 im Centro Português de Fotografia CPF in Porto gezeigt, einem ehemaligen Gefängnis nota bene.

Mehr über das Buchprojekt «Hinter Gittern 2» in zwei Bänden, einen Einblick in das Fotoprojekt in Portugal sowie über die Gefängnisfotografie allgemein finden Sie online unter www.prison.photography.

Die ersten Bilder

Die «Gefängnisfotografie», korrekt «prison and correctional photography» existiert eigentlich nicht als eigenes Genre in der Fotografie – im Gegensatz zum Film. Die ersten Bildserien mit Motiven von Einrichtungen und vom Alltag hinter den Anstaltsmauern stammen aus England und den USA der 1890er-Jahre. Es sind grossformatige, oft kolorierte Glasdias, die mit Projektoren gezeigt und von Verlagen als Sammelobjekte vertrieben wurden. Ein Jahrzehnt später folgt vor allem in den USA eine wahre Bilderflut von Einzelmotiven (Aussenansichten, Zellentakte, Speisesäle, elektrische Stühle) als Postkarten – auch hier mit kommerziellem Hintergrund.

In der Schweiz findet man erste Bildserien aus den 1910er-Jahren. Als häufigstes Motiv sind Gefangene in steifer Pose mit abgewendetem Gesicht zu sehen, bei der Arbeit in den Ateliers, im Freien oder selten auch in der Zelle, meist unter strengem Blick eines Aufsehers. Solche Bilder, von den Direktionen in Auftrag gegeben, wurden sozusagen als Werbefotografie in den Verkaufsräumen der Anstalten und auf den Gewerbeschauen gezeigt und in den Produktbroschüren abgedruckt. Ebenfalls als Glasdia reproduziert und ergänzt mit abschreckenden Hinrichtungsszenen aus dem Fernen Osten oder mittelalterlichen Illustrationen dienten sie dem Direktor als Anschauungsmaterial bei Präsentationen und später auch für Schulungszwecke. Gerne liess man auch die neue Küche oder sonst eine Errungenschaft für die Abbildung im Jahresbericht fotografieren. In den 1940er-Jahren brachte die «Schweizer Illustrierten Zeitung» erste bebilderte Reportagen über den Jugendvollzug in Aarburg oder Weihnachten in der Strafanstalt Basel-Stadt. Nicht selten findet man unter den Aufnahmen von damals Motive, die heute klar zensuriert würden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz,
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
Dr. Ronald Gramigna
ronald.gramigna@bj.admin.ch

Redaktion

Folco Galli
folco.galli@bj.admin.ch

Nathalie Buthey
nathalie.buthey@bj.admin.ch

Charlotte Spindler,
Journalistin BR, Zürich

Übersetzung

Raffaella Marra

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 28
andrea.staempfli@bj.admin.ch

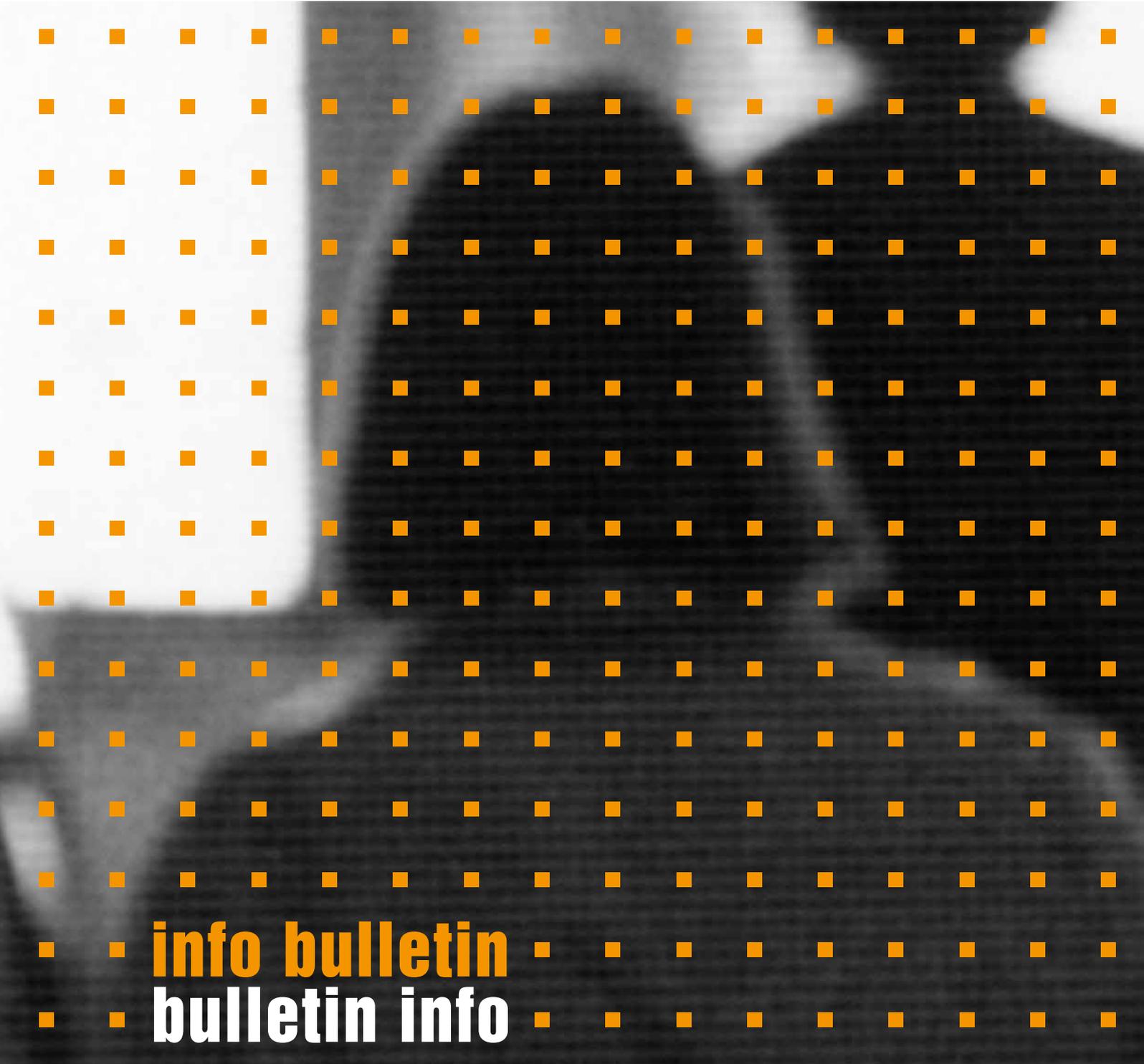
Internetversion

www.bj.admin.ch → Sicherheit → Straf- und
Massnahmenvollzug → Infobulletin

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte
um Zustellung eines Belegexemplars.

41. Jahrgang, 2016 / ISSN 1661-2612



info bulletin
bulletin info